

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

B Rep. 057-01
Deppner,

Erich

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.:

883

~~1AR (RSHA) 277164~~



Günther Nickel
Berlin SO 34

P d 14

Bezeichnungen:

Sitzungsunterst. Bd. 227s 189/61 (Erich Deppler)

geb. gem. Vfg. vom 10.2.65

16. Feb. 1965

lee



Personalien:

Name: , , Erich . . . D. e. p. p. n. e. r.
 geb. am . . 8.8.1910 . . . in . Neuhaldensleben
 wohnhaft in . Gronsdorf b. München, Zugspitzstr. 2 . . .

 Jetziger Beruf: *Regierungsrat a. D.*
 Letzter Dienstgrad: *Sturmbannführer*

Beförderungen:

am . 9.11.1938 zum . U' Stuf.
 am zum
 am . 20.4.1939 zum . H' Stuf.
 am . 30.1.1941 zum . Stubaf.
 am zum
 am zum

Kurzer Lebenslauf:

von . 1916 bis 1938 Mittelschule, Gymnasium, Reifezeugnis
 von bis . . . Studium, Referendarexamen, Große
 von bis . . . Staatsprüfung, *PS.H.F. - Amt III*
 von . 1.2.1938 bis *1940* hauptamtlich SD-Hauptamt . . .
 von . *1940* bis *1945* SD-Aufendienst Holland.
 von bis . . . (SD-Lageberichte), Ltr. d. FdSt. Ver-
 von bis . . . waltung u. Recht, später Abwehr
 von bis . . . und Gegner

Spruchkammerverfahren: *München* ~~nein~~ *gestr. 102*
 Ja/Nein

Akt.Z.: . . . *enthält* Ausgew.Bl.:

2

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

Aktenzeichen: *22 Js 189/6.1 München* Ausgew. Bl. *94*

Aktenzeichen: Ausgew. Bl.

Aktenzeichen: Ausgew. Bl.

Aktenzeichen: Ausgew. Bl.

Als Zeuge bereits gehört in:

Aktenzeichen: *St. A. München (Zocpf) o. F.z.* Ausgew. Bl. *94*

Aktenzeichen: Ausgew. Bl.

Aktenzeichen: Ausgew. Bl.

Aktenzeichen: Ausgew. Bl.

Aktenzeichen: Ausgew. Bl.

Aktenzeichen: Ausgew. Bl.

Aktenzeichen: Ausgew. Bl.

Aktenzeichen: Ausgew. Bl.

Erwähnt von:

	Name	AktENZEICHEN	Ausgew. Bl.
1)
2)
3)
4)
5)
6)
7)
8)
9)
10)

Deppner
(Name)

Erich
(Vorname)

8.8.1910 Neuhaldensleben
(Geburtsdatum)

Aufenthaltsermittlungen:

1. Allgemeine Listen

Enthalten in Liste D 1 unter Ziffer 15

Ergebnis negativ - verstorben - wohnt 1938 in
(Jahr)

Berlin W 30, Eisenacher Str. 23

seit 11.5.59 Gronsdorf-Haar, Kr.München, Zugspitzstr.2 (EMA)

Lt. Mitteilung von SK, ZSt, WAST, BfA.

2. Gezielte Ersuchen (Erläuterungen umseitig vermerken)

a) am: an: Antwort eingegangen:

b) am: an: Antwort eingegangen:

c) am: an: Antwort eingegangen:

3. Endgültiges Ergebnis:

a) Gesuchte Person wohnt lt. Aufenthaltsnachweis **SK. Hessen**
vom 8.4.64 in,
Gronsdorf b. München, Zugspitzstr.2
.....
.....

b) Gesuchte Person ist lt. Mitteilung
vom verstorben am:
in
Az.:

c) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.

StA München I, Az. 1 b Js 968/60 und 22 Js 189/61 Beschuld. (freigesprochen)

(Name and address of requesting agency)

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 12. Juni 1963

4

URGENT

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: **D e p p n e r , Erich**
Place of birth: **Neuhaldensleben**
Date of birth: **8.8.1910**
Occupation:
Present address:
Other information:

1188314

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	___	___	7. SA	___	___	13. NS-Lehrerbund	___	___
2. Applications	___	___	8. OPG	___	___	14. Reichsaerztekammer	___	___
3. PK	___	___	9. RWZ	___	___	15. Party Census	___	___
4. SS Officers	___	___	10. EWZ	___	___	16.	___	___
5. RUSHA	___	___	11. Kulturkammer	___	___	17.	___	___
6. Other SS Records	___	___	12. Volksgerichtshof	___	___	18.	___	___

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

SS-Sturmbannführer.

Gehörte dem Amt IV an (Zusatz: Transferred from the Hague in 1944).
War bis Mai 1944 beim BdS in Den Haag,

Bitte Beifügung der Schecks aller bisherigen Anfragen

- 1) Auftr. 3.6.60 LG. München
- 2) Untert. ausgenutzt
- 3) Fotokop. angef.

Ble. 296.

14

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWZ - Rueckwandererzentrale (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

(Name and address of requesting agency)

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 12. Juni 1963

URGENT

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: **D e p p n e r**

Place of birth:

Date of birth:

Occupation:

Present address:

Other information:

1188315

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	___	___	7. SA	___	___	13. NS-Lehrerbund	___	___
2. Applications	___	___	8. OPG	___	___	14. Reichsaerztekammer	___	___
3. PK	___	___	9. RWZ	___	___	15. Party Census	___	___
4. SS Officers	___	___	10. EWZ	___	___	16.	___	___
5. RUSHA	___	___	11. Kulturkammer	___	___	17.	___	___
6. Other SS Records	___	___	12. Volksgerichtshof	___	___	18.	___	___

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

SS-Hauptsturmführer.

Nach dem abgeänderten GVPl 1940 kommissarisch Referatsleiter III C 1
(Recht)

Bitte Beifügung der Schecks aller bisherigen Anfragen

Bitte weitere Angaben nicht zu ermitteln.

Dr. No.

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWZ - Rueckwandererzentrale (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

1254844

Vöppner Fritz

6

Mitglieds Nr. Vor- und Zuname

Geboren 8. 8. 18 Ort Kirchaldensleben

Wohnung Blau, Thüring. Lymanstr. 23

Beruf Wand. jü. Ledig, verheiratet, verw. 1. 8. 12.

Ortsgr. Braunes Haus Gau G-I.

Eingetreten

Ausgetreten

Wohnung

Wiedereingetr.

Ortsgr. Gau

Wohnung Halle a/S. ~~Wittmannstr. 10~~
Halle a/S. Straße Mersebg.

Wohnung

Ortsgr. Gau

Ortsgr. Gau

Wohnung Halle
5/33 m

Wohnung ~~Meyerstr. 10~~

Ortsgr. Kirchaldensleben Gau Saag. - Anh.

Ortsgr. Gau

16, Br, Haus Dez. 36 Bl 9 m.

~~Meyerstr. 10~~

Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h'amtl.	Eintritt in die <i>SS</i> : 1.11.35.		177 571		Dienststellung	von	bis	h'amtl.
U'Stuf.	9.11.38.	F. v. <i>SD.</i> (kommandiert)	9.11.38.-			Eintritt in die Partei: 1.8.32		1254844					
O'Stuf.	/							8.8.10					
Hpt'Stuf.	20.4.39							406					
Stubaf.	30.1.41.					Größe: 180		Geburtsort: <i>Neuhaldensleben</i>					
O'Stubaf.						Anschrift und Telephon:							
Staf.													
Oberf.						<i>SS</i> -Z.A. 130901	Julleuchter <input checked="" type="checkbox"/>						
Brif.						Winkelträger *	SA-Sportabzeichen *						
Gruf.						Coburger Abzeichen	Olympia						
O'Gruf.						Blutorden	Reiterabzeichen						
						Gold. H. J.-Abzeichen	Fahrabzeichen						
						Gold. Parteiabzeichen	Reichssportabzeichen *br						
						Gauehrenzeichen	D. L. R. G.						
						Totenkopfring	<i>SS</i> -Leistungsabzeichen						
						Ehrendegen							

<i>SS</i> - und Zivilstrafen:	Familienstand: <i>Vk.</i>		Beruf: jetzt		Parteitätigkeit:
	<i>21.3.39</i>		erlernt <i>Rechtswahrer</i> <i>Regierungsassessor</i>		
	Ehefrau: <i>Erika Planert</i> <i>18.5.16</i> <i>Magdeburg</i>		Arbeitgeber: <i>Geheime Staatspol.</i>		
	Mädchenname Geburtstag und -ort				
	Parteigenossin:		Volksschule - <i>Mittelsch. 3 Kl.</i>		Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie):
	Tätigkeit in Partei:		Fach- od. Gew.-Schule		
	Religion <i>ev. gottgl.</i>		Handelsschule		
	<i>K.A. 18.5.39</i>		Fachrichtung: <i>Rechtswissenschaft</i>		
	Kinder: m. w.		Sprachen:		
	1. <i>13.9.43</i> 4. 1. <i>15.2.40</i> 4.		Führerscheine: <i>AB</i>		
	2. 5. 2. <i>27.7.47</i> 5.				
	3. 6. 3. 6.				
	Nationalpol. Erziehungsanstalt für Kinder:		Ahnenachweis:		Lebensborn:

7

Freikorps: von bis

Stahlhelm:

Jungdo:

HJ:

SA:

SA-Res.:

NSKK:

NSFK:

Ordensburgen:

Arbeitsdienst:

Alte Armee:

Front:

Dienstgrad:

Gefangenschaft:

Orden und Ehrenzeichen:

Verw.-Abzeichen:

Kriegsbeschädigt 0/0:

Auslandtätigkeit:

Einbürgerung am

Deutsche Kolonien:

Besond. sportl. Leistungen:

⚡-Schulen: von bis

Tölz

Braunschweig

Berne

Forst

Bernau

Dachau

Reichswehr:

Polizei:

Dienstgrad:

Reichsheer: 14.3. - 13.7.35 J.R. 12.
 20.6. - 31.7.38 "
 8.5. - 4.6.39

Dienstgrad: *Gefr. i. R.O.F.*

Kriegsbeorderung:

Aufmärsche:

Sonstiges:



R. u. G.-Fragebogen

(Von Frauen sinngemäß auszufüllen.)

Name und Vorname des SA-Angehörigen, der für sich oder seine Braut oder Ehefrau den Fragebogen einreicht:

Tippner, Erika

Dienstgrad: 44-Oberpostführer SA-Nr. 177.571

B. B. Nr. 58899

Name (leserlich schreiben):

Erik Tippner

in SA seit

1. 11. 1933

Dienstgrad:

44-Oberpostführer

SA-Einheit:

SD-Hauptamt

in SA von

bis

in SA von

bis

Mitglieds-Nummer in Partei:

1.254.844

in SA:

177.571

geb. am

8. 8. 1910

zu

Steinhaldensleben

Kreis:

Steinhaldensleben

Land:

Preußen, Kreis

jetzt Alter:

27 Jahre

Blutgruppen:

AB

jetziger Wohnort:

Berlin

Wohnung:

W 30, Lippenstraße 23 II

Beruf und Berufsstellung:

Offizier im Infanterie-Regiment

Wird öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen?

nein

Liegt Berufswechsel vor?

nein

Außerberufliche Fertigkeiten und Berechtigungsbescheinigungen (z. B. Führerschein, Sportabzeichen, Sportauszeichnung):

Führerschein Kl. 3, SA-Sportabzeichen (Bronze), Kreis-Sportabzeichen (Bronze)

Ehrenamtliche Tätigkeit:

keine

Dienst im alten Heer: Truppe

von

bis

Freikorps

von

bis

Reichswehr

von

bis

Schutzpolizei

von

bis

Neue Wehrmacht

Lehr-Infanterie

von 14. III. 35

bis

13. V. 35

Letzter Dienstgrad:

Lehr-Inf. i. Kap. Off. A. u. S.

Frontkämpfer:

nein

bis

vermundet

nein

Orden und Ehrenabzeichen einschl. Rettungsmedaille:

keine

Personenstand (ledig, verwitwet, geschieden - seit wann):

ledig

Welcher Konfession ist der Antragsteller?

ev.

bis zukünftige Braut (Ehefrau)?

ev.

(Als Konfession wird auch außer dem herkömmlichen jedes andere gottgläubige Bekenntnis angesehen.)

Ist neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung vorgesehen? Ja - nein.

Hat neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung stattgefunden? Ja - nein.

Gegebenenfalls nach welcher konfessionellen Form?

Ist Ehestands-Darlehen beantragt worden? Ja - nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?

Wann wurde der Antrag gestellt?

Wurde das Ehestands-Darlehen bewilligt? Ja - nein.

Soll das Ehestands-Darlehen beantragt werden? Ja - nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?

S e f t a n d

Lebenslauf:

(Ausführlich und eigenhändig mit Tinte geschrieben.)

Am 8. August 1910 wurde ich als Sohn des Kaufmanns
Wilhelm Tepper und seiner Ehefrau Anna geb. Friske
in Steinhaldensleben geboren. Ich wuchs im Elternhaus
auf und besuchte von Ostern 1916 bis Ostern 1920 die
Mittelschule und anschließend das gymnasiale Gym-
nasium in Steinhaldensleben, das ich Ostern 1929
mit dem Reifezeugnis verließ. Nächstes Studienort
ich Kunstwissenschaft an der Universität, Mar-
burg/Kass., München und Halle/Saale und legte
am 13. September 1933 das Referendarexamen vor
der Prüfungscommission an Oberlandesgericht Marburg
ab. Das juristische Vorwissen erlangte ich
bei der Festigungsleiter in Steinhaldensleben, Magdeburg
und Berlin und bestand am 25. November 1937 die
große Rechtsprüfung in Berlin. Zum 1. Februar 1938
wurde ich auf mein Gesetz als Assessor in das
Gymnasium Rechtspolizei einberufen unter gleich-
zeitiger Abkommensbindung zur Dienstleistung im
Vereinsführeramt, wo ich bereits als Referent
seit April 1936 in der Hauptdienststation gearbeitet
hatte und auf später noch über mein juristi-
sches Vorwissen hinaus am Kammergericht tätig
gewesen war.

Am 1. August 1932 bin ich in Halle der NSDAP
beitrat; anderen politischen Parteien habe ich
nicht beigetreten. Ich bin außerdem Mitglied der NSV,
der NS-Kampfbewegung und der NS-Hilfs-
kampfbewegung.

Ernst Tepper

Raum zum Aufkleben der Lichtbilder.

11



Defranz

Raum zum Aufkleben der Lichtbilder.



Nr. 2 Name des leiblichen Vaters: Teppner Vorname: Wilhelm
Beruf: Kaufmann jetziges Alter: 57 Sterbealter: (lebt)
Todesursache: -
Ueberstandene Krankheiten: -

Nr. 3 Geburtsname der Mutter: Fricke Vorname: Anna
jetziges Alter: 52 Sterbealter: (lebt)
Todesursache: -
Ueberstandene Krankheiten: -

Nr. 4 Großvater väterl. Name: Teppner Vorname: Adolf
Beruf: Lehrer jetziges Alter: 89 Sterbealter: 73
Todesursache: Altersschwäche
Ueberstandene Krankheiten: -

Nr. 5 Großmutter väterl. Name: Wierker Vorname: Johanna
jetziges Alter: 83 Sterbealter: 78
Todesursache: Altersschwäche
Ueberstandene Krankheiten: -

Nr. 6 Großvater mütterl. Name: Fricke Vorname: Ernst
Beruf: Kaufmann jetziges Alter: 82 Sterbealter: 41
Todesursache: Lungenentzündung
Ueberstandene Krankheiten: -

Nr. 7 Großmutter mütterl. Name: Möller Vorname: Anna
jetziges Alter: 77 Sterbealter: (lebt)
Todesursache: -
Ueberstandene Krankheiten: -

a) Ich versichere hiermit, daß ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

b) Ich bin mir bewußt, daß wissentlich falsche Angaben den Ausschluß aus der H nach sich ziehen.

Berlin

Ort

, den 29. März 1938

Datum

Ernst Teppner

Unterschrift

Die Unterschrift der zukünftigen Ehefrau bezieht sich nur auf Punkt a

§ e f t r a n d

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Akt-Nr.

Berlin SW 11, den 6. Mai 1944
Prinz-Albrecht-Straße 8
Ortsanruf 12 00 40 ; Fernanruf 12 64 21
Reichsbankgirokonto: 1/146 ; Postscheckkonto. Berlin 2386

- I A 2 a /44 Heu/By.

406

Mitte im Schriftverkehr dieses Geschäftszeichen, das
Datum und den Gegenstand angeben

Abschrift.

Aus dienstlichen Gründen hebe ich die vom Reichssicher-
heitshauptamt zur dortigen Dienststelle verfügte Abordnung
des W-Sturmabführers Regierungsrats Deppner mit so-
fortiger Wirkung auf.

Deppner wird dem Amt IV des Reichssicherheitshauptamts
zur weiteren Dienstleitung zugeteilt.

Ich bitte, das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

An den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
W-Brigadeführer Generalmajor der Polizei Naumann
in Den Haag.

17. 5. 1944

Abschrift zur Kenntnisnahme übersandt.

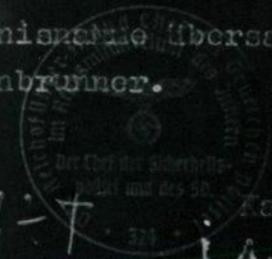
gez. Dr. Kaltenbrunner.

An das
Reichssicherheitshauptamt

- I A 5 - ✓

in Berlin.

I 22 -
I 3a - I 3b - 7



Beglaubigt:

RWZ

Kanzleiangehörige/Vo.

4. Juni 1944

15

V.

1) Vermerk:

In dem Verzeichnis für Leih-Verausgaben - S. 9- des Jahres 1939 ist als Dienststelle des Deppner II genannt, Nach dem GVPl. des Gestapa v. 1.7.39 handelt es sich um die Abt. II, die mit "Innerpolitischen Angelegenheiten" befaßt gewesen war.

In dem GVPl. des RSHA v. 1.2.40 ist er als komm. Leiter des Ref. III C 1 genannt, dessen Aufgaben "Recht" war.

Nach der Seidel-Aufstellung war er Angeh. des Amtes IV.

Aus den DC-Unterlagen ergibt sich, daß er im Mai 1944 nach Aufhebung der Abordnung zum BdSuSD Den Haag dem RSHA -Amt IV - zugeteilt wurde (Sachgebiet "Gegner-Erforschung u. -Bekämpfung"). D. ist Beschuld. im Verfahren 1b Js 968/60 und im Verfahren 22 Js 189/61 der StA München I.

- 2) Akten 1b Js 968/60 u. 22 Js 189/61, betreffend Erich Deppner, bei der StA München ^{in der} ~~in der~~ ^{erforderlichen} ~~erforderlichen~~ mit dem Zusatz: Im Hinderungs-falle bitte ich um Bekanntgabe des gegen Deppner erhobenen Tatvorwurfes und um Übersendung einer Abschrift seiner Ver-nederschriften, insbesondere hinsichtlich seiner Tätigkeit während der Zeit von 1939 - 1945. *Sollten die Kopien beh. Anstellungen, bestehend*

3) 1. X. 1964

*St - 2. SEP. 1964
St 2) 25. 10. 64 + 15*

B., den 1. Sept. 1964

de

Aktenzeichen: 111 Ks 2/63
Obliges Aktenzeichen bei Rückantwort erbeten

8 München 35, den 4.9.1964
Postfach
Justizgebäude Maxburgstraße
(Fernruf: 55971)

16

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht München I**

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht Berlin

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

**Staatsanwaltschaft
b. d. Kammergericht - Berlin**
Eing. am - 7. SEP. 1964
mit Anl. Blatts. Bd. Akten

- 8. SEP 1964

Betrifft: Strafverfahren gegen Erich D e p p n e r
wegen Beihilfe zum Mord (NSG)

Bezug: Dortiges Schreiben vom 1.9.1964 - 1 AR (RSHA) 277/64

In Beantwortung des dortigen Schreibens vom 1.9.1964 - eingegangen bei der Staatsanwaltschaft München I am 3.9.1964 - teile ich Ihnen mit, daß sich die Akten "Deppner" z.Zt. beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf (Az.: 9 K 2587/62) in dem Verwaltungsrechtsstreit Ahlbrecht ./.. Oberstadtdirektor in Düsseldorf befinden. Ich habe der dortigen Dienststelle mitgeteilt, daß der Herr Generalstaatsanwalt beim Kammergericht in Berlin die Akten angefordert hat und habe um baldgefällige Rücksendung gebeten.

V.
Zurückschicken für Fried
8. SEP. 1964
tc

(Schl.)
Staatsanwalt

Handwritten stamp, possibly a library or archival mark, containing the date "7 SEP 1964" and other illegible text.

Y.

✓ 1) Zif de de Vfg over 1. sept. 1964
in de "Eil vhr" hi de hode.

2) 1. II 1965

15. JAN. 1965
L

gyl 18. JAN. 1965 Le
zu 1) Formbl. 1 + abt

Az.: 22 Js 189/61
IV 64/62

München, den 10. Juli 1963

18 495

497

Betreff: D e p p n e r Erich
wegen Beihilfe zum Mord

1382 / 1384

B e s c h l u ß

der 4. Strafkammer des Landgerichts München I:

Der Angeschuldigte Erich Deppner wird außer Verfolgung gesetzt.

Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e:

I.

Die in Ausführung des Beschlusses des Oberlandesgerichts München vom 28. Februar 1963 durchgeführte Voruntersuchung hat nichts ergeben, was in Abweichung von dem Beschluß der 4. Strafkammer des Landgerichts München I vom 14. Dezember 1962 (Bl. 1323/1332 d.A.) die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Angeschuldigten Deppner rechtfertigen würde. Es liegt auf der Hand, daß die Frage, weshalb gerade der Angeschuldigte von dem SS-Gruppenführer Rauter mit der Erschießung der Kriegsgefangenen beauftragt wurde, nach mehr als zwanzig Jahren keiner Klärung mehr zugeführt werden konnte, zumal da eine Befragung der einzigen Person, die hierüber eine authentische Auskunft zu geben vermöchte, nämlich des im Jahre 1947 in den Niederlanden hingerichteten Rauter, nicht mehr möglich ist. Die heute noch zur Verfügung stehenden Zeugen können

19

über die Gründe der seinerzeitigen Befehlserteilung an Deppner nur Vermutungen äußern, denen kein Beweiswert beizumessen ist. Die naheliegende Erklärung hierfür ist nach wie vor die damalige Abwesenheit des BdS Dr. Harster, dessen Vertreter im Bereich der Abteilungen I. und II, zu deren Zuständigkeiten auch die Verwaltung des Lagers Amersfoort gehörte, der Angeschuldigte war. Anhaltspunkte dafür, daß der SS-Gruppenführer Rauter dem Angeschuldigten die Exekution der Kriegsgefangenen deswegen übertragen hatte, weil er in diesem einen willfährigen, diensteifrigen und dem nationalsozialistischen Regime in besonderem Maße ergebenen Untergebenen zu sehen glaubte, hat auch die Voruntersuchung nicht erbracht.

Die Kammer hat in ihrem Beschluß vom 14. Dezember 1962 ausführlich zur Frage des Befehlsnotstandes Stellung genommen (Bl. 1327 R/1331 d.A.). Mit Rücksicht auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist jedoch nochmals darauf hinzuweisen, daß Deppner gerade durch seinen Einwand gegen Rauter, er sei für die angeordnete Exekution nicht zuständig, eine Umgehung des ihm erteilten Befehls bezweckt hatte, von dem SS-Gruppenführer aber unmißverständlich zur unverzüglichen Ausführung des Auftrages angehalten wurde. Es muß daher mangels gegenteiliger Anhaltspunkte davon ausgegangen werden, daß Rauter, der als hart und unnachsichtig bekannt war, bereits in einer Verzögerung der angeordneten Exekution eine Befehlsverweigerung erblickt hätte. Im übrigen ist auch die Frage, zu welchem Zeitpunkt nach der Erschießung der Kriegsgefangenen Dr. Harster zu seiner Dienststelle in Den Haag zurückkehrte, ungeklärt geblieben, so daß dem Angeschuldigten nicht vorgeworfen werden kann, er habe den Versuch unterlassen, sich durch eine verhältnismäßig kurzfristige Verschiebung der Erschießung der ihm angesonnenen Beteiligung an dem Verbrechen zu entziehen.

496
20

Die im Beschluß des Oberlandesgerichts aufgeworfene Frage, weshalb sich der Angeschuldigte nicht von Anfang an auf eine Handlung im Nötigungsstand berufen habe, ist durch die ausführliche Vernehmung des Angeschuldigten im Rahmen der Voruntersuchung hinreichend geklärt. Deppner befand sich seinen Angaben zufolge nicht nur im Zeitpunkt der Tat, sondern auch noch später im Zweifel über die Rechtmäßigkeit der ihm von SS-Gruppenführer Rauter als völkerrechtlich zulässige Repressalie hingestellten Erschießung. Wenn er unter diesen Voraussetzungen sich zunächst lediglich auf die Rechtmäßigkeit seiner Handlungsweise berief, um dann später bei einer eingehenden Vernehmung zur inneren Tatseite (20.8.1961) auch Befehlsnotstand geltend zu machen, so kann daraus nicht auf die Unrichtigkeit dieses zusätzlichen Verteidigungsvorbringens geschlossen werden. Bei der Persönlichkeit des Angeschuldigten darf davon ausgegangen werden, daß der ihm erteilte Auftrag für ihn eine schwere seelische Belastung dargestellt hatte. Es ist daher keineswegs von vornherein unglaubhaft, daß er in jedem Fall bestrebt gewesen ist, sich nach Möglichkeit der Ausführung des Befehls zu entziehen und nur unter dem Eindruck der Unnachgiebigkeit Rauters zur Durchführung der Exekution geschritten ist, um die ihm andernfalls drohende Lebes- oder Lebensgefahr abzuwenden.

II.

Auch nach dem Ergebnis der Voruntersuchung ist somit aus den bereits im Beschluß vom 14. Dezember 1962 dargelegten Gründen mit einer Verurteilung des

Angeschuldigten wegen der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung nicht zu rechnen. Es muß nach wie vor davon ausgegangen werden, daß eine offene Befehlsverweigerung oder der Versuch, sich der Ausführung des Erschießungsbefehls auf andere Weise zu entziehen, für Deppner eine unmittelbare Gefährdung seines eigenen Lebens zur Folge gehabt hätte und daß er die Tat auch unwiderlegbar in dem Bewußtsein begangen hat, die Ausführung des Befehls sei die einzige Möglichkeit, dieser seiner eigenen Person im Falle der Gehorsamsverweigerung drohenden Gefahr zu entgehen (Nötigungsstand im Sinne des § 52 StGB).

Folgt man aber dem Eindruck des Untersuchungsrichters, der auf Grund einer eingehenden Vernehmung des Angeeschuldigten zu der Auffassung gelangt ist, Deppner habe die problematische Frage der Rechtmäßigkeit des Befehls sorgfältig geprüft, sei jedoch zu keinem klaren Ergebnis gelangt, so könnte der Angeschuldigte für seine Handlungsweise schon mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 47 Abs. 1 Nr. 2 MilStGB nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Die Anwendung dieser Bestimmung erfordert, daß der gehorchende Untergebene den verbrecherischen Zweck des Befehls positiv gekannt hat. Ein bloßer Zweifel an der Rechtmäßigkeit würde nicht genügen.

Eine weitere Aufklärung des Sachverhalts, die gegebenenfalls neue belastende Gesichtspunkte erbringen könnte, ist auch im Rahmen einer etwaigen Hauptverhandlung nicht zu erwarten. Dem neuerlichen Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Hauptverfahrens konnte daher aus tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden (§§ 198, 203, 204 StPO).

22 497

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 464, 467 StPO. Die Voraussetzungen der Vorschrift des § 467 Abs. 2 S. 2 liegen nicht vor. Die Strafkammer hat nach pflichtgemäßer Prüfung keine Veranlassung gesehen, von der in § 467 Abs. 2 S. 1 StPO vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen und die dem Angeschuldigten durch das Verfahren erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen.

Dr. Thomas
Landgerichtsdirektor

Lunz
Landgerichtsrat

Bockelbrink
Landgerichtsrat

Md.

Der Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift wird bestätigt
München, den
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Landgerichts München I: co./ *Wd*

Abschrift

23⁵¹⁶
521

Ws 552/63

22 Js 189/61 StA.München I

München, den 29. August 1963

14M/1416

B e s c h l u s s

des Oberlandesgerichts München - Strafsenat -

in dem Strafverfahren gegen D e p p n e r Erich,
wegen Beihilfe zum Mord,
hier: sofortige Beschwerde gegen die Ausserverfolgungssatzung
des Angeschuldigten:

I. Auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft
wird der Beschluss des Landgerichts München I vom
10.7.1963 aufgehoben.

65 II. Gegen D e p p n e r Erich, geb. am 8.8.1910 in Neu-
haldensleben/Magdeburg, verh., Industrie- und Wirt-
schaftsberater, München-Gronsdorf, Zugspitzstraße 2,
wird wegen eines gemeinschaftlich begangenen Ver-
brechens der Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord
in 77 Fällen gemäss §§ 211 n.F., 47, 73, 49 StGB,
§ 47 Mil.StGB, das Hauptverfahren vor dem Schwur-
gericht bei dem Landgericht München I eröffnet.

Nach der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht München I vom 27.8.1962 und den Er-
gebnissen des vorbereitenden Verfahrens wird ihm zur
Last gelegt, im April 1942 in Holland als Abteilungs-
leiter der Dienststelle des "Befehlshabers der Sicher-
heitspolizei und des SD" (BDS) auf Befehl des General-
kommissars für das Sicherheitswesen, des SS-Gruppenführers
und Generals der Waffen-SS Rauter, die Erschießung von

77 russischen Kriegsgefangenen, die sich im Lager Amersfoort befanden, durch ein von ihm gebildetes Exekutionskommando bewirkt zu haben.

Zur Aburteilung ist nach § 7 StPO, §§ 79, 80 GVG das Schwurgericht bei dem Landgericht München I zuständig.

G r ü n d e:

Der am 8.8.1910 in Neuahaldensleben bei Magdeburg geborene Ange- schuldigte studierte in Marburg, München und Halle Rechtswissen- schaft und unterzog sich im Jahre 1933 der ersten juristischen Staatsprüfung. Im Jahre 1932 ist er der NSDAP und im November 1933 der allgemeinen SS beigetreten. Nach Ablegung des zweiten juristischen Staatsexamens bewarb er sich als Regierungsassessor beim Reichssicherungshauptamt (RSHA). Er wurde im Februar 1938 als Assessor auf Probe zum SD-Hauptamt einberufen und im Herbst 1940 zum Regierungsrat ernannt. Während des Studiums, der Referen- tar- und Assessorenzeit hatte er mehrere militärische Übungen beim Infanterieregiment 12 in Halberstadt mitgemacht; bei Kriegs- ausbruch bekleidete er den Rang eines Feldwebels d.R.

Ende Mai 1940 wurde er zur " Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei und des SD" in Den Haag versetzt, die sich ab Juli 1940 als " Dienststelle Befehlshaber der Sipo und des SD in den besetzten Niederlanden " (BDS) bezeichnete.

517
25

Er übernahm dort ab September 1940 als Regierungsrat mit dem Angleichungsdienstgrad eines SS-Sturmbannführers die Abteilungen I und II und ab Herbst 1942 die Abteilung IV. Anfang 1945 wurde er nach Berlin zurückbeordert und im Abwehrkampf eingesetzt. Er geriet in russische Kriegsgefangenschaft, aus der er 1950 heimkehrte. Seit Anfang 1952 ist er als Industrie- und Wirtschaftsberater tätig. Er ist verheiratet und hat 5 Kinder im Alter zwischen 23 und 7 Jahren.

Im Anschluss an die militärische Besetzung Hollands im Mai/Juni 1940 übernahmen deutsche Zivilbehörden unter dem "Reichskommissar" Seyss-Inquart die Verwaltung des Landes. In den einzelnen, teils neu geschaffenen, teils von den Holländern übernommenen Ressorts fungierten sogenannte Generalkommissare. Generalkommissar für das Sicherheitswesen war der SS-Gruppenführer General der Waffen-SS Rauter, dem die Befehlshaber der Sicherheits- und der Ordnungspolizei unterstanden. Rauter war ausserdem "Höherer SS- und Polizeiführer Nord-West" und hatte als solcher die unumschränkte vom "Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei" delegierte und von der Zivilverwaltung unabhängige Befehlsgewalt gegenüber den ihm unterstellten SS- und Polizeiverbänden, darunter auch den alsbald aufgestellten Einheiten der "germanischen", aus holländischen Freiwilligen rekrutierten Waffen-SS. In militärischer Hinsicht unterstand er dem Militärbefehlshaber General Christiansen. Diese in anderen besetzten Gebieten nicht durchgeführte Unterstellung hatte zur Folge, dass die Sicherheitspolizei in den Niederlanden auch militärische und militärpolizeiliche Aufgaben zu erfüllen hatte, die im allgemeinen den Wehrmachtsdienststellen vorbehalten waren.

Seit Juli 1940 wurde die Dienststelle des BDS von Oberregierungsrat Dr. Harster geleitet. Die Behörde war entsprechend der Organisation des RSHA in die Abteilungen I bis V aufgegliedert. Die Abteilungen I und II waren mit Aufgaben der Verwaltung und des Rechts betraut, die Abteilung III (SD) mit dem sogenannten inneren Nachrichtendienst, die Abteilung IV (Gegner und Abwehr) hatte sich mit allgemeinen sicherheitspolizeilichen Aufgaben, insbesondere aber mit Spionage und Abwehrfragen zu befassen, die Abteilung V umfasste die Tätigkeit der Kriminalpolizei. Ausserdem waren der Dienststelle noch mehrere über ganz Holland verstreute Kommandos oder Aussenstellen angegliedert, von denen sich eine in Rotterdam und eine in Groningen befand. Als weitere "Aussenstelle" wurde auch das polizeiliche Durchgangslager in Amersfoort angesehen, dessen Leiter zunächst der Polizeinspektor (SS-Obersturmführer) Heinrich, später der SS-Untersturmführer Berg war. In diesem Lager waren Kriminelle, Saboteure, Spione und andere politischer oder militärischer Straftaten verdächtige Personen untergebracht.

Im Herbst 1941 hatte SS-Gruppenführer Rauter im Zusammenwirken mit dem RSHA etwa hundert russische Kriegsgefangene nach den Niederlanden transportieren lassen, um der dortigen Bevölkerung "ihre Alliierten" vorzuführen. Die Gefangenen wurden im Lager Amersfoort untergebracht, wo um die Jahreswende 1941/42 eine ansteckende Krankheit unter ihnen ausbrach. In der Zeit von Januar bis März 1942 starben etwa 25 von ihnen an dieser Krankheit.

Der Angeschuldigte meldete den Vorfall seinem unmittelbaren Vorgesetzten, Oberregierungsrat Dr. Harster, und sprach zusammen mit diesem bei SS-Gruppenführer Rauter vor, um den Abtransport der Kriegsgefangenen aus dem Lager Amersfoort und ihre Verlegung in ein Kriegsgefangenenlager zu erreichen. Rauter war diesem Vorschlag

518
26

zugänglich und versprach, wegen der weiteren Behandlung der Gefangenen mit dem RSHA Rücksprache zu nehmen. Etwa Anfang April 1942 wurde der Angeschuldigte in Abwesenheit des Oberregierungsrats Dr. Harster zu SS-Gruppenführer Rauter befohlen. Dieser eröffnete ihm, dass er die noch am Leben befindlichen russischen Gefangenen auf Grund eines Befehls aus Berlin - gemeint war offenbar das RSHA - zu erschießen habe.

Der Angeschuldigte begab sich daraufhin zur Durchführung des ihm von Rauter erteilten Befehls in Begleitung des SS-Untersturmführers May, eines Angehörigen seiner Abteilung, sowie des SS-Oberscharführers Knabe von Den Haag nach Amersfoort. Noch vor seinem Eintreffen hatte der damalige Lagerkommandant SS-Obersturmführer Heinrich - offenbar auf Grund vorangegangener telefonischer Weisungen - zwei seiner Untergebenen, den SS-Hauptscharführer Berg und den SS-Oberscharführer Titho beauftragt, in einem in der Nähe des Lagers gelegenen Waldgelände eine Grube im Ausmaß von 2 mal 4 Meter und einer Tiefe von 2 Meter auszuheben. In den frühen Morgenstunden des folgenden Tages wurden die noch am Leben befindlichen etwa 77 russischen Kriegsgefangenen mit Lastkraftwagen in das für die Durchführung der Exekution ausgewählte Waldgelände gebracht. Dort stellte der Angeschuldigte ein Erschießungskommando zusammen, das aus den SS-Führern Heinrich, Berg, May und Titho bestand und mit Maschinenpistolen oder Dienstpistolen ausgerüstet war. Dann wurden die kriegsgefangenen Russen von Berg jeweils in Gruppen, die der Stärke des Hinrichtungspelotons entsprachen, von dem in der Nähe der Erschießungsgruppe gelegenen Standplatz der Transportfahrzeuge an die Exekutionsstätte herangeführt. Sie mussten sich am Rande der Grube aufstellen, den Rücken dem Erschießungskommando zugekehrt, das sich in etwa 6 bis 8 Meter Entfernung hinter der aufgeworfenen Erde befand. Auf die Feuerkommandos des Angeschuldigten wurden die Gefangenen durch Schüsse

in den Hinterkopf getötet. Bei jeder Gruppe stellte der Angeschuldigte den eingetretenen Tod fest und erteilte May in Zweifelsfällen den Befehl, Nachschüsse zu erteilen; in zwei Fällen besorgte er die Abgabe der Nachschüsse selbst.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I hat nach Erholung eines Rechtsgutachtens des Universitätsprofessors Dr. Maurach in München vom 28.2.1961 das Verfahren gegen den Angeschuldigten, der ausser der Beteiligung an der geschilderten Erschießungsaktion noch weiterer in seiner Eigenschaft als Leiter der Abteilung IV der Dienststelle des BDS in Holland begangener Straftaten verdächtig war, am 27.11.1961 eingestellt. Am 2.8.1962 wurde jedoch das Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Erschießung der russischen Kriegsgefangenen wieder aufgenommen und am 27.8.1962 gegen den Angeschuldigten wegen des Verdachts eines gemeinschaftlich begangenen Verbrechens der Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in 77 Fällen gemäss §§ 211 n.F., 47, 73, 49 StGB, 47 Mil.StGB Anklage zur 4. Strafkammer beim Landgericht München I erhoben.

Durch Beschluss vom 14.12.1962 hat das Landgericht die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt und zur Begründung angeführt, das Verteidigungsvorbringen des Angeschuldigten, die befohlene Erschießung der Kriegsgefangenen sei von Rauter als Repressalie für die an deutschen Soldaten begangenen Grausamkeiten hingestellt worden, so dass seine anfänglichen Bedenken hinsichtlich der Rechtmässigkeit der angeordneten Maßnahme weitgehend verdrängt worden seien, könne zwar nicht durchgreifen, jedoch sei das weitere Vorbringen des Angeschuldigten, er habe in Befehlsnotstand gehandelt, durch die Angaben der bisher vernommenen Zeugen in wesentlichen

28

Punkten bestätigt; im übrigen sei es nicht zu widerlegen.

Auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft hat der Senat diesen Beschluss am 28.2.1963 aufgehoben und eine gerichtliche Voruntersuchung gegen den Angeschuldigten angeordnet.

Nach Durchführung der Voruntersuchung hat das Landgericht durch den angefochtenen Beschluss den Angeschuldigten ausser Verfolgung gesetzt.

Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft ist zulässig (§ 210 Abs. 2, § 311 StPO) und auch sachlich gerechtfertigt.

Das Verteidigungsvorbringen des Angeschuldigten geht dahin, dass er

1. den ihm von General Rauter erteilten Befehl zur Erschießung der Kriegsgefangenen für rechtmässig gehalten,
2. in Befehlsnotstand gehandelt habe.

Zu dem Vorbringen des Angeschuldigten, die befohlene Erschießung der Kriegsgefangenen sei von Rauter als Repressalie für die an deutschen Soldaten begangenen Grausamkeiten hingestellt worden, so dass seine anfänglichen Bedenken wegen der Rechtswidrigkeit der angeordneten Maßnahme weitgehend verdrängt worden seien, hat das Landgericht im Beschluss vom 14.12.1962 zutreffend Stellung genommen. An seinem Ergebnis, der Angeschuldigte habe auf Grund seiner Vorbildung und der gesamten Begleitumstände des Geschehens erkannt, dass es sich bei der angeordneten Maßnahme keineswegs um eine Repressalie gehandelt hat und die befohlenen Tötungshandlungen auch unter keinem anderen Gesichtspunkt gerechtfertigt werden konnten, wurde durch die Voruntersuchung nichts geändert. Auch im Rechtsgutachten des Universitätsprofessors Dr. Maurach ist überzeugend

dargelegt, dass die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 MilStGB im Falle des Angeschuldigten nicht erfüllt sind. In dem Gutachten ist hierzu ausgeführt:

" Die Ablehnung einer Repressalie ergab sich andererseits aus Tatsachen, die auch und gerade dem Beschuldigten bekannt waren. Er selbst war es gewesen, der seinem Vorgesetzten Krankheit und Unterbringung der Gefangenen im unzuständigen Lager gemeldet und um Abhilfe gebeten hatte. Gerade ihm musste die seltsame Verknüpfung in die Augen springen, dass er nunmehr, auf seine Meldung hin, den Befehl zur Erschießung, und sei es auch als " Repressalie " getarnt, erhielt. Der Beschuldigte wusste auch, dass es sich gerade zur Zeit der Befehlerteilung herausgestellt hatte, dass der Zweck der Überführung der Gefangenen nach Holland, die Abschreckung der Holländer vor ihren Verbündeten, fehlgeschlagen war. Dass sich so schnell ein neuer " Verwendungszweck " für die Gefangenen gefunden haben sollte, musste selbst dem Uneinsichtigsten unglaublich erscheinen. "

In diesem Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung die Aussage des - inzwischen verstorbenen - Zeugen Ernst Georg May vom 4.10.1960 vor dem Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Lindau. May hat damals angegeben (Bl. 266 d.A.):

"Auf der Fahrt nach Amersfoort, die mit einem Dienstkraftwagen des Deppner ausgeführt wurde und an der ausser Deppner und mir noch ein gewisser Knabe teilnahm, sagte mir Deppner, dass eine größere Anzahl Mongolen zu erschießen seien. Diese Leute müssten in Amersfoort erschossen werden, weil sie wegen ansteckender Krankheiten nicht transportiert werden könnten. "

Unter diesen Umständen erscheint das Vorbringen des Angeschuldigten, er habe die Frage der Rechtmässigkeit des Befehls eingehend geprüft,

sei aber zu keinem klaren Ergebnis gelangt, nicht glaubwürdig.

Auch auf Grund des weiteren Vorbringens des Angeschuldigten, er habe in Befehlsnotstand gehandelt, wird der hinreichende Tatverdacht nicht entkräftet. Er hat zwar in der Voruntersuchung glaubhaft dargelegt, dass er versucht habe, sich der Ausführung des von Rauter erteilten Befehles zu entziehen. Es ist auch nach dem Ergebnis der Ermittlungen und der Voruntersuchung davon auszugehen, dass eine offene Befehlsverweigerung bei der Persönlichkeit und der Härte des Generals Rauter eine erhebliche Leibes- oder Lebensgefahr für ihn mit sich gebracht hätte. Gab es aber für den Angeschuldigten ausser der Ausführung des Befehls keine andere Möglichkeit, der ihm drohenden Gefahr zu entgehen? Hatte er das klare Bewußtsein, sich in einer völlig ausweglosen Zwangslage zu befinden und nichts anderes tun zu können, als dem Befehl zu gehorchen?

Nach den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 29.3.1963 - 4 StR 500/62 - (BGHSt 18, 311 - BGH NJW 63, 1258) und vom 9.4.1963 - 5 StR 22/63 - ist derjenige, der sich darauf beruft, durch unwiderstehliche Drohung zu der Straftat genötigt worden zu sein, nur entschuldigt, wenn er sich nach allen Kräften gewissenhaft bemüht hat, der Gefahr auf andere, die Straftat vermeidende Weise zu entgehen, ohne einen Ausweg zu finden. Er muss in dieser Richtung alle zumutbaren Möglichkeiten geprüft haben. Je schwerer die ihm abgenötigte Straftat ist, umsorgfältiger muss die Prüfung sein. Im Ermittlungsverfahren und in der Voruntersuchung hat der Angeschuldigte zwar auf die seelische Belastung hingewiesen, die der Erschießungsbefehl für ihn mit sich brachte. Wenn er aber bei seiner Vernehmung vom 21.12.1960 erklärte, er sei über den Befehl " gewiß nicht begeistert " gewesen und habe versucht, " die Sache abzubiegen " (Bl. 382), er hätte " gerne " von einer Ausführung des Befehls abgesehen (Bl. 383), so deutet dies nicht auf eine ernstliche Prüfung seiner Lage und ein gewissenhaftes Abwägen aller

Möglichkeiten, die Ausführung des Befehls zu umgehen, hin. Bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter vom 5.4.1963 hat er zwar erklärt, er habe sich nach dem Scheitern seines Versuchs, der Befehlsausführung durch den Hinweis auf seine Unzuständigkeit zu entgehen, in einer ausweglosen Situation befunden (Bl. 1360). Es bleibt aber offen, warum er es bei dem Hinweis auf seine Unzuständigkeit bewenden ließ und nicht auf andere zumutbare Weise, wie z.B. durch Vortäuschen einer plötzlichen Erkrankung oder durch Weitergabe des Befehls auf den Obersturnbannführer Knolle als den ständigen Vertreter des damals abwesenden Leiters des BDS, Oberregierungsrat Dr. Harster (Bl. 1376), versucht hat, sich der ihm angesonnenen Verbrechensbeteiligung zu entziehen. Wie schon im Beschluss des Senats vom 28.2.1963 ausgeführt, war er im Hinblick auf seinen beruflichen Werdegang und seine gehobene Stellung verpflichtet, auch ihm sonst nicht zumutbare Wagnisse einzugehen, um aus der durch den Erschießungsbefehl für ihn entstandenen Lage herauszukommen.

*ja schon:
 aber: je höher der Rang
 umso höher die Verantwortung!*

Der Senat kann auf Grund des bisherigen Verfahrensergebnisses nicht die Überzeugung gewinnen, dass der Angeschuldigte alle in Betracht kommenden Möglichkeiten ernstlich erwogen hat und nach gewissenhafter Prüfung zu der Meinung gekommen ist, die Ausführung des Befehls sei die einzige Möglichkeit, um der ihm sonst drohenden Leibens- oder Lebensgefahr zu entgehen. Dies umso weniger, als sich der Angeschuldigte nicht auf die bloße Leitung der Exekution beschränkt, sondern in ihrem Verlauf auch selbst Nachschüsse abgegeben hat. Auch sein Verhalten gegenüber dem Untersturmführer May, der ihn aus Gewissensgründen vergeblich gebeten hatte, von seiner Zuziehung zu der Exekution abzusehen, erweckt erhebliche Zweifel an der Richtigkeit seines Verteidigungsvorbringens. Wenn er sich tatsächlich nur der ihm drohenden Leibens- oder Lebensgefahr gebeugt hätte, wäre es nicht verständlich, warum er nicht wenigstens einem Gleichgesinnten dieselbe Gewissensnot erspart und einen anderen, im Geist der damaligen

Zeit befangenen SS-Angehörigen zur Durchführung des Befehls herangezogen hat.

Auf Grund dieser Erwägungen war das Hauptverfahren unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht München I zu eröffnen (§§ 203 ff StPO).

Die Vorschrift des § 308 Abs. 1 StPO wurde beachtet.

gez. Dr. Lichtenberger

Dr. Schadler

Winkler

Oberlandesgerichtsräte

Für den Gleichlaut der **Abschrift** mit der Urschrift

München, den 4. September 1963

Der stv. Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:



[Handwritten signature]

Justizangestellte.

Schl

22 Js 189/61

Anlage zu
Bl. 386 HA

1302
Bl. 1310 n. H 33

An den

Herrn Vorsitzenden der 4. Strafkammer
beim Landgericht M ü n c h e n I

A n k l a g e s c h r i f t

in der Strafsache
gegen

D e p p n e r Erich Willi Walter, geb. am 8.8.1910 in Neu-
haldensleben/Magdeburg,
verh. Industrie- und Wirt-
schaftsberater,
deutscher Staatsangehöriger,
wohnhaft in München-Gronsdorf,
Zugspitzstraße 2,
Eltern: Wilhelm Deppner und Anna,
geb. Fricke

i.d.S. in Untersuchungshaft gewesen
vom 2.7.1960 bis 6.3.1961 (Bl. 614)
in der Strafanstalt München-Stadelheim

Die Staatsanwaltschaft legt auf Grund der von ihr ange-
stellten Ermittlungen dem Angeschuldigten folgenden Sach-
verhalt zur Last:

Der Angeschuldigte gehörte von 1940 bis Anfang des Jahres
1945 der Dienststelle des Befehlshabers der Sicherheits-
polizei und des SD in den besetzten Niederlanden an. In
den ersten Jahren seiner Tätigkeit leitete er dort die
Abteilungen I und II.

Im Herbst 1941 ließ der Generalkommissar für das Sicherheitswesen, der SS-Gruppenführer und General der Waffen-SS Rauter, im Zusammenwirken mit dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA) etwa 100 russische Kriegsgefangene nach den Niederlanden verbringen, um der dortigen Bevölkerung "ihre Alliierten" vorzuführen. Als wenig später unter diesen Gefangenen eine ansteckende Krankheit ausbrach, die laufend zu Todesfällen bei den Russen führte, wurde anfangs April 1942 vom RSHA die Tötung der russischen Kriegsgefangenen angeordnet. General Rauter beauftragte den Angeschuldigten mit der Durchführung der Erschiessung.

Der Angeschuldigte ließ daraufhin in der Nähe des Polizeidurchgangslagers Amersfoort durch den Leiter dieses Lagers die zur Durchführung der Erschiessung notwendigen Vorbereitungen treffen. So wurde in einem Waldgelände eine 2 x 4 x 2 Meter grosse Grube ausgehoben.

In den frühen Morgenstunden des folgenden Tages - um den 9. April 1942 - wurden die noch am Leben befindlichen russischen Kriegsgefangenen - vermutlich 77 - mit Lastkraftwagen in dieses Waldgelände transportiert. Der Angeschuldigte bildete dort aus den SS-Führern Heinrich, Berg, May und Titho ein Erschiessungskommando. Entsprechend der Stärke dieses Pelotons wurden die Russen nach und nach vom abseits gelegenen Standplatz der Lastkraftwagen aus an den Rand der Grube geführt. Auf das Feuerkommando des Angeschuldigten schossen die erwähnten SS-Führer mit ihren Maschinenpistolen oder Dienstpistolen auf die Hinterköpfe der Gefangenen. Der Angeschuldigte stellte den eingetretenen Tod fest und gab selbst in zwei Fällen Nachschüsse ab.

Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt, gemeinschaftlich mit anderen den Tätern bei der gemeinschaftlichen vorsätzlichen Tötung von 77 Menschen, die aus niedrigen Beweggründen begangen

wurde, durch Tat wissentlich Hilfe geleistet zu haben
- gemeinschaftlich begangenes Verbrechen der Beihilfe
zum gemeinschaftlichen Mord in 77 Fällen gemäß §§ 211 n.F.,
47, 73, 49, 47 StGB - .

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

A) Lebenslauf des Angeschuldigten:

Erich Deppner wurde als erstes von 2 Kindern der Kaufmannseheleute Wilhelm und Anna Deppner 1910 in Neuhalbensleben/b. Magdeburg geboren. Er besuchte dort 4 Klassen Volksschule, anschliessend das Gymnasium und machte im Jahre 1929 das Abitur. In den folgenden Jahren studierte er in Marburg/L., München und Halle Jura und legte 1933 das erste Staatsexamen ab.

Während der anschliessenden Referendarzeit war er im Rahmen der "Verwaltungsausbildung" 6 Monate im Reichssicherheitshauptamt in Berlin tätig. 1937 bestand er die zweite juristische Staatsprüfung.

Im Jahre 1932 trat der Angeschuldigte der NSDAP und 1933 der allgemeinen SS bei. Er war zuletzt Unterscharführer.

Nach Ablegung des zweiten juristischen Staatsexamens bewarb sich Deppner als Regierungsassessor beim RSHA. Er wurde eingestellt und fand Verwendung bei der Abteilung III (SD).

Während des Studiums, der Referendar- und Assessorenzeit machte Deppner mehrere militärische Übungen beim Infanterieregiment 12 in Halberstadt mit; er bekleidete bei Kriegsausbruch den Rang eines Feldwebels d.R.

Ende Mai 1940 wurde der Angeschuldigte zur "Einsatzgruppe der Sipo und des SD" in Holland, die sich ab Juli 1940 als "Dienststelle Befehlshaber der Sipo und des SD in den besetzten Niederlanden" bezeichnete, versetzt.

37

Er übernahm dort zunächst - ab September 1940 als Regierungsrat mit dem Angleichungsdienstgrad eines SS-Sturmbannführers - die Abteilungen I und II, ab Herbst 1942 die Abteilung IV. Anfangs 1945 wurde Deppner nach Berlin zurückbeordert und im Abwehrkampf eingesetzt. Er geriet in russische Kriegsgefangenschaft, aus welcher er 1950 heimkehrte. Seit Anfang 1952 ist Deppner als Industrie- und Wirtschaftsberater tätig. Er ist verheiratet und hat 5 Kinder im Alter zwischen 23 und 7 Jahren.

B) Organisation, Gliederung, Befehlsverhältnisse u.a. der deutschen Behörden in den besetzten Niederlanden in der Zeit von 1940 - 1945:

Kurze Zeit nach der militärischen Besetzung Hollands im Mai/Juni 1940 übernahmen deutsche Zivilbehörden unter dem "Reichskommissar" Seyss-Inquart die Verwaltung des Landes. In den einzelnen, teils neugegründeten, teils von den Holländern übernommenen Ressorts fungierten fortan sogenannte "Generalkommissare". Generalkommissar für das Sicherheitswesen war der SS-Gruppenführer, General der Waffen-SS Rauter. Ihm unterstanden die Befehlshaber der Sicherheits- und der Ordnungspolizei. General Rauter war jedoch auch "Höherer SS- und Polizeiführer Nord-West". Als solcher hatte er die unumschränkte, vom "Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei" Himmler delegierte und von der Zivilverwaltung unabhängige Befehlsgewalt gegenüber den ihm unterstellten SS- und Polizeiverbänden, darunter auch den alsbald aufgestellten Einheiten der "Germanischen", aus holländischen Freiwilligen rekrutierten Waffen-SS. Rauter unterstand darüber hinaus in militärischer Hinsicht dem Militärbefehlshaber General Christiansen. Diese in anderen besetzten Territorien nicht angewandte Unterstellung hatte u.a. zur Folge,

38

daß die Sicherheitspolizei in den Niederlanden auch diejenigen militärischen und militärpolizeilichen Aufgaben zu erfüllen hatte, die ansonsten Wehrmachtsdienststellen vorbehalten waren. Hierzu gehörte die Ausübung der Tätigkeit der Geheimen Feldpolizei, Spionage und Sabotageabwehr und der "Nachrichtenverkehr" mit dem militärischen Gegner. (Auf das bekannte, von der Sicherheitspolizei über Jahre durchgeführte "Englandspiel" sei hingewiesen).

Die Dienststelle des "Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD" - Sitz in Den Haag - wurde ab Juli 1940 vom seinerzeitigen Oberregierungsrat Dr. Harster geleitet. Seine Behörde war entsprechend der Organisation des RSHA in die Abteilungen I - V aufgegliedert. Die Abteilungen I und II waren mit Aufgaben der Verwaltung und des Rechts betraut, die Abteilung III (SD) mit dem sogenannten inneren Nachrichtendienst, die Abteilung IV (Gegner und Abwehr) hatte sich mit allgemeinen sicherheitspolizeilichen Dingen, insbesondere aber mit Spionage und Abwehrfragen zu befassen; die Abteilung V umfasste die Tätigkeit der Kriminalpolizei. Leiter der Abteilungen I und II war bis Herbst 1942 der Angeschuldigte Deppner, der vom seinerzeitigen Regierungsrat Dr. Arlt abgelöst wurde und dann die Abteilung IV übernahm.

Zunächst Vertreter, dann Leiter der Abteilung V war der damalige Kriminalrat Dr. Wenzky. Neben diesem "Stab" des BdS waren der Dienststelle noch mehrere, über ganz Holland verstreute Kommandos bzw. Aussenstellen angegliedert. Eine davon befand sich unter Leitung des seinerzeitigen Kriminalrats Wölk in Rotterdam, eine andere unter Kriminalrat Haase in Groningen. Als weitere "Aussenstelle" wurde auch das polizeiliche Durchgangslager in Amersfoort angesehen. Leiter desselben war zunächst der Polizeiinspektor (SS-Obersturmführer) Heinrich, später der SS-Untersturmführer Berg. In diesem Lager waren Kriminelle, Saboteure, Spione und andere politischer

oder militärischer Delikte verdächtige Personen untergebracht.

Als Nachfolger des Ende August 1943 abgelösten Dr. Harster wurde der SS-Brigadeführer Naumann und als dessen Nachfolger im Herbst 1944 der SS-Standartenführer Dr. Schöngarth eingesetzt.

C) Erschiessung der russischen Kriegsgefangenen:

I. Vorgeschichte der Tat:

Im Herbst 1941 liess General Rauter im Zusammenwirken mit dem RSHA 100 russische Kriegsgefangene nach den Niederlanden transportieren, um der dortigen Bevölkerung "ihre Alliierten" vorzuführen. Sie wurden im Lager Amersfoort untergebracht. Um die Jahreswende 1941/42 brach unter den Gefangenen eine ansteckende Krankheit aus. In der Zeit von Januar bis März 1942 verstarben etwa 25 von ihnen.

Als der Angeschuldigte Deppner hiervon erfuhr, meldete er die Angelegenheit seinem damaligen Vorgesetzten Dr. Harster und versuchte mit ihm zusammen anlässlich einer persönlichen Vorsprache bei General Rauter - auch unter Hinweis auf den propagandistischen Misserfolg - den Abtransport der Gefangenen aus dem polizeilichen Durchgangslager und ihre Überführung in ein Kriegsgefangenenlager zu erreichen. Rauter war dem Vorschlag zugänglich und wollte mit dem RSHA Rücksprache nehmen.

Einige Zeit später - anfangs April 1942 - musste der Angeschuldigte in Abwesenheit seines unmittelbaren Vorgesetzten Dr. Harster zu General Rauter kommen. Letzterer eröffnete ihm, daß er die noch am Leben befindlichen russischen Gefangenen auf Grund eines aus Berlin gekommenen Befehls zu erschiessen habe.

II. Die Tat:

Nach Erhalt des Erschiessungsbefehls begab sich der Angeschuldigte in Begleitung des SS-Untersturmführers May (eines Angehörigen seiner Abteilung) und des SS-Oberscharführers Knabe - letzterer war als Kraftfahrer notdienstverpflichtet und dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei in den Niederlanden zugeteilt worden - von Den Haag nach Amersfoort. Wie aus den gesamten Umständen geschlossen werden kann, liess Deppner bereits vor der Abfahrt aus Den Haag dem damaligen Lagerkommandanten in Amersfoort, SS-Obersturmführer Heinrich, nähere Anweisungen zukommen. Heinrich beauftragte nämlich noch vor Eintreffen Deppners seinen Untergebenen, Hauptscharführer Berg und den für das Lager eingesetzten Kraftfahrer, SS-Oberscharführer Titho, in einem in der Nähe des Lagers gelegenen Waldgelände eine Grube im Ausmass von 2 x 4 Metern und einer Tiefe von ebenfalls 2 Metern auszuheben. Berg und Titho arbeiteten dann an dem von Heinrich ausgesuchten Platz bis in die Abendstunden. Deppner, Heinrich und May erschienen nachmittags an der späteren Exekutionsstätte und besprachen sich dort. Die Grube wurde nicht mehr ganz fertig; es blieben einige Erdstufen stehen.

In den frühen Morgenstunden des nächsten Tages wurden die noch am Leben befindlichen Gefangenen - nach den Feststellungen eines holländischen Gerichts im Urteil gegen Berg waren es ca. 77 - auf zwei Lkw verladen. Einen davon führte Titho, den anderen der zufällig im Lager anwesende, zur Sipo-Aussenstelle Arnheim gehörende Kraftfahrer SS-Oberscharführer Janssen.

Neben Titho nahm Knabe Platz. Deppner, Heinrich, Berg und May fuhren mit 2 Pkw der Kolonne voraus bzw. hinten nach. In der Nähe der ausgehobenen Grube, jedoch soweit von ihr entfernt, daß sie nicht einge-

41

sehen werden konnte, wurde angehalten. Deppner befahl Janssen und Knabe, bei den Fahrzeugen zu bleiben und begab sich selbst mit den anderen weiter in den Wald hinein.

Die von Berg an die Exekutionsstätte herangeführten Russen mussten sich vor der Grube aufstellen, und zwar mit dem Rücken dem Peloton zugewandt. Letzteres befand sich in etwa 6 - 8 m Entfernung hinter der aufgeworfenen Erde. Deppner gab die Weisung, mit auf Einzelfeuer gestellten Maschinenpistolen oder - wie Titho behauptet - mit der Dienstpistole auf die Köpfe der Gefangenen zu zielen und auf sein Kommando Feuer zu geben. Nachdem die zu Exekutierenden jeweils unter der Salve niedergestürzt waren, stellte Deppner den eingetretenen Tod fest und gab im Zweifelsfalle May den Befehl, Nachschüsse zu erteilen. In 2 Fällen, in welchen May aus einem nicht mehr feststellbaren Grunde anderweitig beschäftigt war, will Deppner die Gnadenschüsse selbst gegeben haben. Die Toten wurden dann nach den nicht zu widerlegenden, übereinstimmenden Angaben von Deppner, Titho und Janssen zunächst von Titho allein, - May soll ihm lediglich beim Ausrichten in der Grube geholfen haben - später im Zusammenwirken mit Janssen in die Grube gelegt und vor dem Herannahen der nächsten Gefangenengruppe mit Erde zugedeckt. Nach Beendigung der ganzen Aktion - ihre Zeitdauer liess sich nicht mehr sicher feststellen, es dürften nach den verschiedenen Angaben etwa 2 - 4 Stunden gewesen sein - haben sämtliche Beteiligte mit Ausnahme Deppners das Grab vollends zugeschaufelt und abgedeckt.

42

D) Verteidigungsvorbringen des Angeeschuldigten:

Der Angeschuldigte behauptet, bei Entgegennahme des Erschiessungsbefehls durch General Rauter darauf hingewiesen worden zu sein, daß dieser Befehl "aus Berlin" stamme. Rauter habe gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß diese Erschiessung als Repressalie für die von Russen gerade in dieser Zeit in erheblichem Umfang begangenen Bestialitäten an deutschen Gefangenen und Verwandeten durchzuführen sei (Bl. 114). Es sei ihm daher das Rechtswidrige der Erschiessung nicht zum Bewusstsein gekommen. Er habe annehmen müssen, daß die von höchster Stelle angeordnete Massnahme auf Grund der besonderen Umstände gerechtfertigt sei (Bl. 114 Rs.), daß es sich um eine von der dazu befugten Stelle befohlene rechtmässige Vergeltungsaktion handle (Bl. 255). In dieser Meinung sei er durch den Hinweis Rauters bestärkt worden, daß es sich bei den in Holland gefangenen Russen um Angehörige einer Einheit handle, von der Bestialitäten an deutschen Soldaten verübt worden seien (Bl. 382).

Die Art der Einlassung des Angeschuldigten, sowie die Aussage der Zeugen Titho und Janssen, die beide ebenfalls nur am Rande von einer durchgeführten "Repressalie" sprechen, legen jedoch die Überzeugung nahe, daß man sich lediglich über den Begriff "Repressalie" unterhalten, ihn zur eigenen seelischen Erleichterung verwendet hat, daß der Angeschuldigte jedoch ohne innere Zweifel die Rechtswidrigkeit des Erschiessungsbefehls erkannte.

Der Angeschuldigte beruft sich weiter auf Befehlsnotstand. Er habe bei der Übermittlung des Erschiessungsbefehls durch General Rauter "mit Hinweisen versucht ... die Sache abzubiegen" (Bl. 382). Wegen mangelnder Zuständigkeit habe er ebenfalls eine Befreiung von der

43

Ausführung des erteilten Befehls zu erreichen versucht. Rauter hat ihm jedoch nochmals unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, daß er diesen Befehl auszuführen hat (Bl. 333). Bei der Härte und Unzugänglichkeit Rauters hat er sich diesem Befehl ohne Gefahr für Leib und Leben nicht weiter widersetzen können.

Diese Angaben des Angeschuldigten reichen jedoch zum Nachweis einer echten Konfliktlage nicht aus. Daß sich Deppner nicht in einer solchen Konfliktlage befunden haben kann, ergibt sich u.a. aus seinem Verhalten gegenüber dem damaligen SS-Untersturmführer May, den er zur Teilnahme an der Erschiessungsaktion befahl, obwohl ihn dieser gebeten hatte, ihn hiervon zu befreien. Hätte der Angeschuldigte nur deshalb gehandelt, um einer sonst drohenden Leibes- und Lebensgefahr zu entgehen, so hätte er diese Zwangslage sicher nicht auf einen Gleichdenkenden ausgedehnt.

Es muss angenommen werden, daß der Angeschuldigte den von ihm als rechtswidrig erkannten Befehl aus blindem Gehorsam durchgeführt hat.

E) Rechtliche Qualifizierung der Tat:

I. die Haupttäter:

Die beim RSHA zu suchenden Taturheber, - wer es im einzelnen war, konnte nicht mehr festgestellt werden, dies kann aber auch für die Beurteilung des Falles Deppner dahingestellt bleiben - haben nach Sachlage die Ausführenden zur Tat nicht etwa anstiften, sondern allein die Verantwortung für die auf ihren Befehl hin auszuführenden Tötungen tragen wollen. Sie waren die von ihren Untergebenen - von ihren Werkzeugen - bedingungslosen Gehorsam fordernden Befehlshaber, die eine vorsätzli-

44

che Tötung wollenden Täter.

Das Motiv dieser Täter für ihr Handeln war, unter Ausserachtlassung selbstverständlichster Grundsätze und sittlicher Überzeugungen aller Kulturvölker einen wirklichen oder vermeintlichen Gefahren- bzw. Seuchenherd beseitigen zu wollen.

Ein solches Vorgehen muss als niedrig i.S. des § 211 StGB n.F. - gültig seit 15.9.1941 - angesehen werden. Daß sich die Haupttäter aller Umstände bewusst gewesen sind, welche charakteristisch für einen niederen Beweggrund sind, ist nach Sachlage anzunehmen.

Die Rechtmässigkeit des Tötungsbefehls wird bei Annahme der hier zugrundegelegten Alternative auch nicht durch Rechtfertigungsgründe, so etwa durch den der Staatsnotwehr oder des übergesetzlichen Notstandes bzw. Staatsnotstandes beseitigt. Die Tötung ist in diesem Falle auch nicht als Kriegsmassnahme zu rechtfertigen (siehe zu dieser Frage BGH 2/335), da auch beim tatsächlichen Vorliegen einer ansteckenden Krankheit andere ausreichende Massnahmen hätten ergriffen werden können.

Die Haupttäter haben sich demzufolge eines - gemeinschaftlich - begangenen Verbrechens des Mordes in 77 Fällen schuldig gemacht;

II. der Angeschuldigte als Tatausführender:

Der Angeschuldigte unterstand als Angehöriger der Sipo einer Sondergerichtsbarkeit (VO über die Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17.10.1939 - RGBl. I, 2107 - i.V. mit dem Erlass des Reichsführers-SS

45

und Chefs der deutschen Polizei vom 9.4.1940 - XXI RA III, Bew.St. 12 a). Nach dem letztgenannten Erlass vom 9.4.1940 hat die gesamte Sicherheitspolizei als in besonderem Einsatz stehend gegolten.

Die Unterstellung unter diese Sondergerichtsbarkeit hatte für den genannten Personenkreis die sinngemäße Anwendung der Vorschriften des Militärstrafgesetzes sowie der hierzu erlassenen Einführungsgesetze zur Folge gehabt. Daraus ergab sich auch die Zuständigkeit der SS sowie SS- und Polizeigerichte.

Der hier offensichtlich vom RSHA gekommene und von General Rauter mündlich weitergegebene bzw. erteilte Befehl stand demnach einem militärischen Befehl gleich.

Nach § 47/I MStGB ist der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich, wenn durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt wird. Nach § 47/I Satz 2, Ziff. 2 MStGB "trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers, wenn ihm bekannt war, daß der Befehl eines Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen bezweckte".

Der Angeschuldigte hat auf dienstlichen Befehl hin gehandelt. Beim Handeln auf Befehl spricht aber die Vermutung grundsätzlich dafür, auch bei eigenhändiger Tatausführung -, daß der Befohlene nicht als Täter handelt. Er handelt normalerweise deshalb, weil ihm befohlen worden ist, und weil er dem Befehlenden gehorchen und ihn unterstützen will. Er ist deshalb in aller Regel - wenn er die Rechtswidrigkeit des Befehls erkannt hat - als Gehilfe zu bestrafen.

46

Immerhin ist auch beim Befehlsempfänger eine Täterschaft möglich, wenn er den Befehl überschritten hat oder die gesamten Umstände auf eine Identifizierung des Ausführenden mit der Tat hinweisen.

Für eine Befehlsüberschreitung liegen keinerlei Anhaltspunkte vor, sie wäre nach Sachlage auch unmöglich gewesen. Der Angeschuldigte hatte eine konkrete, ihm keinerlei Ermessens- und Entscheidungsfreiheit gewährende Anordnung auszuführen.

Der Angeschuldigte war demnach Gehilfe.

47

- B. 1310 -

Beweismittel:

Zeugen:

Titho Karl-Friedrich, Horn/Lippe, Pfuhlstraße 4,
Knabe Karl, Hannover-Kleefeld, Lützeckenstraße 1,
Janssen Bohlin-Johann, Osnabrück, Auf der Heide 9,
Schreieder Josef, München-Pasing, Keyserlingstraße 12,
Dr. Harster Wilhelm, München 19, Wotanstraße 63,
Härtel Ernst, Hamburg, Schlüterstraße 20,
Wenzki Oskar, Köln-Lindenthal, Bachemerstraße 12,
Haase Bernhard Georg, Rösrath, Gammersbacher Weg Nr. 23,
Harders Hans, Oldenburg, Heidschnuckenweg 3,
Kolitz Hans, Endersbach b. Stuttgart, Dobelstraße 9

48

Zur Aburteilung ist nach § 7 StPO, §§ 79, 80 GVG das Schwurgericht bei dem Landgericht München I zuständig.

Ich erhebe deshalb die öffentliche Klage und beantrage

- 1) die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht München I,
- 2) die Anberaumung eines Hauptverhandlungstermins.

München, den 16.8.52

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht München I

gez. Dr. Dietl
Erster Staatsanwalt

434
49

Az.: 22 Js 189/61
IV 64/62

München, den 14. Dezember 1962

4. 1323/1332

Betreff: D e p p n e r Erich
wegen Beihilfe zum Mord

: B e s c h l u ß

der 4. Strafkammer des Landgerichts München I:

Die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Angeschuldigten Erich Deppner wird auf Kosten der Staatskasse abgelehnt.

G r ü n d e :

I.

- 1) Der Angeschuldigte hatte im Jahre 1937 nach Ablegung der zweiten juristischen Staatsprüfung auf seine Bewerbung hin beim Reichssicherheitshauptamt (RSHA) als Regierungsassessor Verwendung gefunden. Bereits 1932 war er der NSDAP und im Jahr 1933 der allgemeinen SS beigetreten, wo er zuletzt den Rang eines Unterscharführers innehatte. Während des Studiums, der Referendar- und Assessorenzeit machte Deppner mehrere militärische Übungen beim Infanterieregiment 12 in Halberstadt; bei Kriegsausbruch bekleidete er den Rang eines Feldwebels d. R.

Nach etwa dreijähriger Tätigkeit im RSHA, wo er bei der Abteilung III (SD) verwendet worden war, wurde der Angeschuldigte Ende Mai 1940, also kurz nach der Besetzung der Niederlande durch die deutsche Wehrmacht, zur "Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei und des SD" in Holland versetzt, die sich ab Juli 1940 als "Dienststelle Befehlshaber der Sipo und des SD in den besetzten Niederlanden"

bezeichnete. Zunächst übernahm er dort - ab September 1940 als Regierungsrat mit dem Angleichungsdienstgrad eines SS-Sturmbannführers - die Abteilungen I und II, ab Herbst 1942 die Abteilung IV. Zu Beginn des Jahres 1945 wurde Deppner nach Berlin zurückversetzt und in der Endphase des Krieges bei den Abwehrkämpfen im Raum der ehemaligen Reichshauptstadt eingesetzt. Er geriet in russische Kriegsgefangenschaft, aus der er 1950 entlassen wurde.

- 2) Kurze Zeit nach der militärischen Besetzung Hollands im Mai/Juni 1940 übernahmen deutsche Zivilbehörden unter dem "Reichskommissar" Seyss-Inquart die Verwaltung des Landes. In den einzelnen, teils neu geschaffenen, teils von den Holländern übernommenen Ressorts fungierten fortan sogenannte "Generalkommissare". Generalkommissar für das Sicherheitswesen war der SS-Gruppenführer General der Waffen-SS Rauter, dem die Befehlshaber der Sicherheits- und der Ordnungspolizei unterstanden. Rauter war jedoch auch "Höherer SS- und Polizeiführer Nord-West" und hatte als solcher die unumschränkte vom "Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei" delegierte und von der Zivilverwaltung unabhängige Befehlsgewalt gegenüber den ihm unterstellten SS- und Polizeiverbänden, darunter auch den alsbald aufgestellten Einheiten der "germanischen", aus holländischen Freiwilligen rekrutierten Waffen-SS. Rauter unterstand darüberhinaus in militärischer Hinsicht dem Militärbefehlshaber General Christänsen. Diese in anderen besetzten Territorien nicht angewandte Unterstellung hatte zur Folge, daß die Sicherheitspolizei in den Niederlanden auch militärische und militärpolizeiliche Aufgaben zu erfüllen hatte, die im allgemeinen den Wehrmachtsdienststellen vorbehalten waren.

435
51

Die Dienststelle des "Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD" - Sitz in Den Haag - wurde ab Juli 1940 von dem seinerzeitigen Oberregierungsrat Dr. Harster geleitet. Die Behörde war entsprechend der Organisation^{des} RSHA in die Abteilungen I bis V aufgegliedert. Die Abteilungen I und II waren mit Aufgaben der Verwaltung^{und} des Rechts betraut, die Abteilung III (SD) mit dem sogenannten inneren Nachrichtendienst, die Abteilung IV (Gegner und Abwehr) hatte sich mit allgemeinen sicherheitspolizeilichen Aufgaben, insbesondere aber mit Spionage und Abwehrfragen zu befassen, die Abteilung V umfaßte die Tätigkeit der Kriminalpolizei.

Im Herbst 1942 wurde dem Angeschuldigten Deppner, der bis zu diesem Zeitpunkt Leiter der Abteilung I und II gewesen und von dem seinerzeitigen Regierungsrat Dr. Arlt abgelöst worden war, die Leitung der Abteilung IV übertragen. Neben den bereits genannten Personen gehörte dem "Stab" des Befehlshabers der Sicherheitspolizei (BdS) noch der damalige Kriminalrat Dr. Wenzky an, der Leiter der Abteilung V war, nachdem er zunächst als dessen Vertreter fungiert hatte.

Neben diesem "Stab" des BdS waren der Dienststelle noch mehrere, über ganz Holland verstreute Kommandos oder Außenstellen angegliedert, von denen sich eine in Rotterdam und eine in Groningen befand. Als weitere "Außenstelle" wurde auch das polizeiliche Durchgangslager in Amersfoort angesehen, dessen Leiter zunächst der Polizeiinspektor (SS-Obersturmführer) Heinrich, später der SS-Untersturmführer Berg war. In diesem Lager waren Kriminelle, Saboteure, Spione und andere politischer oder militärischer Straftaten verdächtige Personen untergebracht.

52

II.

- 1) Im Herbst 1941 hatte SS-Gruppenführer Rauter im Zusammenwirken mit dem RSHA hundert russische Kriegsgefangene nach den Niederlanden transportieren lassen, um der dortigen Bevölkerung "ihre Alliierten" vorzuführen. Die Gefangenen wurden im Lager Amersfoort untergebracht, wo um die Jahreswende 1941/42 eine ansteckende Krankheit unter ihnen ausbrach. In der Zeit von Januar bis März 1942 starben etwa 25 von ihnen an dieser Krankheit.

Als Deppner hiervon erfuhr, meldete er die Angelegenheit seinem damaligen Vorgesetzten Dr. Harster und versuchte im Zusammenwirken mit diesem anlässlich einer persönlichen Vorsprache bei SS-Gruppenführer Rauter - auch unter Hinweis auf den propagandistischen Mißerfolg - den Abtransport der Kriegsgefangenen aus dem polizeilichen Durchgangslager Amersfoort und ihre Verbringung in ein Kriegsgefangenenlager zu erreichen. Rauter war diesem Vorschlag zugänglich und versprach, wegen des weiteren Verbleibs der russischen Gefangenen mit dem RSHA Rücksprache zu nehmen.

Einige Zeit später, etwa Anfang April 1942, wurde der Angeschuldigte in Abwesenheit seines unmittelbaren Vorgesetzten Dr. Harster zu SS-Gruppenführer Rauter befohlen. Dieser eröffnete ihm, daß er die noch am Leben befindlichen russischen Gefangenen einem Befehl aus Berlin - gemeint war offenbar das RSHA - zufolge zu erschießen habe.

- 2) Zur Durchführung des ihm von Rauter erteilten Befehls begab sich der Angeschuldigte an einem der nächsten Tage - um den 9. April 1942 - in Begleitung des SS-Untersturmführers May, eines Angehörigen seiner Abteilung, und des

436
53

SS-Oberscharführers Knabe, der als Kraftfahrer notdienstverpflichtet und dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei in den Niederlanden zur Dienstleistung zugeteilt worden war, von Den Haag nach Amersfoort. Noch vor dem Eintreffen Deppners hatte der damalige Lagerkommandant SS-Obersturmführer ^{Heinrich} /- offenbar auf Grund vorangegangener telefonischer Weisungen - zwei seiner Untergebenen, den SS-Hauptscharführer Berg und den SS-Oberscharführer Titho beauftragt, in einem in der Nähe des Lagers gelegenen Waldgelände eine Grube im Ausmaß von 2 mal 4 Meter und einer Tiefe von 2 Meter auszuheben.

In den frühen Morgenstunden des folgenden Tages wurden die noch am Leben befindlichen russischen Kriegsgefangenen (vermutlich 77) mit Lastkraftwagen in das für die Durchführung der Exekution ausgewählte Waldgelände transportiert. Dort stellte der Angeschuldigte ein Erschießungskommando zusammen, das aus den SS-Führern Heinrich, Berg, May und Titho bestand und mit Maschinenpistolen oder Dienstpistolen ausgerüstet war. Anschließend wurden die Kriegsgefangenen Russen von Berg jeweils in Gruppen, die der Stärke des Hinrichtungspelotons entsprachen, von dem in der Nähe der Erschießungsgruppe gelegenen Standplatz der Transportfahrzeuge an die Exekutionsstätte herangeführt. Dort mußten sie sich am Rande der Grube aufstellen, den Rücken dem Erschießungskommando zugekehrt, das sich in etwa 6 bis 8 Meter Entfernung hinter der aufgeworfenen Erde befand. Auf die Feuerkommandos Deppners hin wurden die Gefangenen durch Schüsse in den Hinterkopf getötet. Bei jeder Gruppe stellte der Angeschuldigte den eingetretenen ^{fest} Tod und erteilte May in Zweifelsfällen den Befehl, Nachschüsse zu erteilen; in zwei Fällen besorgte er die Abgabe der Nachschüsse selbst.

III.

1) Am 27.11.1961 hat die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I das Verfahren gegen den Angeschuldigten Deppner, der über die Beteiligung an der vorstehend geschilderten Erschießungsaktion hinaus noch weiterer in seiner Eigenschaft als Leiter der Abteilung IV der Dienststelle des BdS in Holland begangener Straftaten verdächtig war, mit einer umfangreichen Begründung im Falle der Erschießung der kriegsgefangenen Russen wegen Befehlsnotstandes eingestellt. Die Einstellungsverfügung wurde dann am 25.4. 1962 noch dahin ergänzt, daß dem Angeschuldigten auch die Behauptung nicht hinreichend widerlegt werden könne, er habe die Erschießung der Gefangenen für eine völkerrechtlich zulässige Repressalie gehalten. Durch Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 2.8.1962 wurde schließlich das Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Kriegsgefangenerschießung wieder aufgenommen, ohne daß neue, das Verteidigungsvorbringen des Angeschuldigten widerlegende Tatsachen bekannt geworden waren.

2) Die Anklage legt nunmehr dem Angeschuldigten zur Last, er habe sich durch die Weitergabe des ihm von seinem Vorgesetzten erteilten Erschießungsbefehls und durch die Beteiligung an der Exekution eines gemeinschaftlich begangenen Verbrechens der Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in 77 Fällen gemäß §§ 211 n. F., 47, 49, 73 StGB, § 47 Abs. 1 S. 2 ehem. Militärstrafgesetzbuch schuldig gemacht.

IV.

1) Der Angeschuldigte ist hinsichtlich des äußeren Geschehensablaufs in vollem Umfang geständig. Er macht jedoch zu seiner Verteidigung geltend, er sei bei Entgegennahme des

437
55

Erschießungsbefehls durch SS-Gruppenführer Rauter darauf hingewiesen worden, daß der Befehl "aus Berlin" (d. h. vom RSHA) komme. Rauter habe gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß diese Erschießung als Repressalie für die von den Russen gerade in dieser Zeit (Winter 1941/42) in erheblichem Umfang begangenen Grausamkeiten an deutschen Kriegsgefangenen und Verwundeten angeordnet worden sei, die ihm bereits auf anderem Wege zu Ohren gekommen waren. Trotz einiger Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der befohlenen Maßnahme habe er diese schließlich doch für völkerrechtlich zulässig gehalten, da ihm das Schicksal vieler deutscher Soldaten, die an der Ostfront das Opfer bestialischer Übergriffe von Angehörigen der Roten Armee geworden seien, vor Augen gestanden habe und ihm für längere Überlegungen keine Zeit zur Verfügung gestanden sei. In dieser Meinung sei er durch den Hinweis Rauters bestärkt worden, daß es sich bei den im Lager Amersfoort verwahrten Russen um Angehörige einer Einheit handle, die Grausamkeiten an deutschen Soldaten verübt habe.

Ferner beruft sich Deppner auf Befehlsnotstand. Er behauptet, er habe, nachdem er bereits bei Eröffnung des Erschießungsbefehls unverzüglich seine Bedenken angemeldet hatte, im weiteren Verlauf des Gesprächs mit Rauter durch nochmalige Gegenvorstellungen versucht, sich aus der Sache herauszuhalten. Insbesondere habe er darauf hingewiesen, daß er für die Ausführung der angeordneten Exekution nicht zuständig sei. Rauter habe daraufhin aber nochmals in unmißverständlicher Weise zum Ausdruck gebracht, daß der Befehl auszuführen sei. Mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des SS-Gruppenführers, der wegen seiner unnachgiebigen Härte und seiner Unzugänglichkeit bei seinen Untergebenen bekannt gewesen sei, habe ^{er} schließlich keine Möglichkeit mehr gesehen, sich dem Erschießungsbefehl ohne Gefahr für Leib und Leben weiter zu widersetzen, und der ihm keine persönliche Entscheidungsfreiheit belassenden Anordnung gehorcht.

2) Die Staatsanwaltschaft glaubt dem Verteidigungsvorbringen des Angeschuldigten mit dem Hinweis/^{begegnen} zu können, die Angaben Deppners seien nicht geeignet, das Vorliegen einer echten Konfliktslage zu beweisen. Es müsse vielmehr angenommen werden, daß der Angeschuldigte den von ihm als rechtswidrig erkannten Befehl aus blindem Gehorsam durchgeführt habe. Dies ergebe sich aus der Tatsache, daß er den damaligen SS-Untersturmführer May zur Teilnahme an der Erschießungsaktion befohlen habe, obgleich dieser ihn gebeten habe, ihn davon zu befreien. Ein solches Verhalten, durch das er die Zwangslage auf einen Gleichgesinnten ausgedehnt habe sei mit der Einlassung des Angeschuldigten, er habe sich durch die Ausführung des Befehls einer ihm sonst drohenden Leibes- und Lebensgefahr entziehen wollen, nicht vereinbar.

V.

Wenngleich im vorliegenden Fall die Feststellung des Tatgeschehens keine besonderen Schwierigkeiten zu bereiten scheint, so ist doch auch hier, wie in nahezu allen Verfahren dieser Art, eine Aufklärung der die eigentliche Tathandlung umrahmenden, für die Entscheidung aber nicht weniger bedeutsamen Vorgänge infolge des außergewöhnlich großen Zeitabstandes von den damaligen Ereignissen nur in begrenztem Umfang möglich, eine Tatsache, die sich in aller Regel zu Gunsten der Beschuldigten auswirken muß.

1) Der Einwand Deppners, die befohlene Erschießung der Kriegsgefangenen sei von Rauter als Repressalie für die an deutschen Soldaten begangenen Grausamkeiten hingestellt worden, so daß seine anfänglichen Bedenken bezüglich der Rechtswidrigkeit der angeordneten Maßnahme weitgehend

438
57

verdrängt worden seien, vermag nicht durchzugreifen. Es ist zwar durchaus denkbar, daß die Tötung der Kriegsgefangenen dem Angeschuldigten gegenüber als Repressalie bezeichnet worden ist, eine Praxis, wie sie das RSHA auch in anderen Fällen geübt hat, um offensichtlich unrechtmäßigen Handlungen den Schein des Rechtes zu verleihen und auf diese Weise die bei den ausführenden Organen aufkommenden Bedenken zu zerstreuen. In Wahrheit lag der Erteilung des Erschießungsbefehls das Bestreben zu Grunde, die Gefangenen, deren weiterer Verbleib in Holland mit Rücksicht auf die verfehlte propagandistische Wirkung - sie waren entgegen dem mit ihrer Verbringung nach Holland erstrebten Zweck von der Bevölkerung bemitleidet worden - ohnehin untunlich war und die wegen der unter ihnen ausgebrochenen Infektionskrankheit einen gefährlichen Seuchenherd darstellten auf eine möglichst rasche Weise zu beseitigen, durch die eine Zurückschaffung der Russen nach Deutschland, die infolge des immer fühlbarer werdenden Mangels an Transportraum auf gewisse Schwierigkeiten gestoßen und bei deren Durchführung unter Umständen ein Übergreifen der Krankheit auf deutsches Gebiet zu befürchten gewesen wäre, vermieden wurde.

Diese Zusammenhänge sind auch dem Angeschuldigten nicht verborgen geblieben, zumal er es war, der kurze Zeit vorher zusammen mit seinem unmittelbaren Vorgesetzten Dr. Harster versucht hatte, bei Rauter auf den Rücktransport der Kriegsgefangenen hinzuwirken. Deppner hat daher auf Grund seiner Vorbildung und angesichts der gesamten Begleitumstände des Geschehens erkannt, daß es sich bei der angeordneten Maßnahme keineswegs um eine Repressalie handelte und die befohlenen Tötungshandlungen, die auch unter keinem anderen Gesichtspunkt gerechtfertigt werden konnten, unrechtmäßig waren. Dies ergibt sich nicht zuletzt auch aus seiner eigenen Einlassung,

wonach er Rauter gegenüber sogleich seine Bedenken geltend gemacht haben will und bei der ganzen Sache von Anfang kein gutes Gefühl gehabt hat.

- 2) Dagegen wird das Verteidigungsvorbringen des Angeschuldigten, soweit es den Befehlsnotstand betrifft, durch die Angaben der bisher vernommenen Zeugen in wesentlichen Punkten bestätigt, ^{es} kann im übrigen nicht widerlegt werden.

Es ist eine Erfahrungstatsache, daß sich in Verfahren der vorliegenden Art die Beschuldigten, soweit sie ihre Tatbeteiligung nicht in Abrede stellen, mit dem Hinweis auf Befehlsnotstand zu entlasten versuchen. Dieser Einwand allein kann jedoch in aller Regel dann keinen Erfolg haben, wenn die Einlassung ^{nicht} durch das Vorliegen von Anhaltspunkten tatsächlicher Art gestützt wird und infolgedessen von vornherein als reines Schutzvorbringen zu werten ist. Denn auch unter den damaligen Verhältnissen hing es weitgehendst von der Einstellung und Haltung des jeweiligen Vorgesetzten ab, ob eine Befehlsverweigerung oder der Versuch eines Untergebenen, sich der Ausführung eines Befehls auf andere Weise zu entziehen, für ihn zu schweren persönlichen Nachteilen ^{geführt} oder sogar eine Gefährdung seines Lebens zur Folge ^{gehabt} hätte. Neben der Person des Vorgesetzten ist in diesem Zusammenhang aber auch das Verhältnis des Untergebenen zum nationalsozialistischen Gewaltregime von Bedeutung, das regelmäßig Schlüsse in der Richtung zuläßt, ob die Nichtbefolgung eines verbrecherischen Befehls überhaupt ernstlich ins Auge gefaßt oder die Möglichkeit erwogen wurde, sich der angesonnenen Teilnahme an dem befohlenen Verbrechen auf irgendeine Weise zu entziehen. Andernfalls wäre die Willensbildung des Untergebenen durch die mit dem Befehl stillschweigend oder ausdrücklich verbundene Drohung nicht beeinflusst und sein Wille demzufolge nicht gebeugt worden.

a) Die Anordnung, die russischen Kriegsgefangenen durch Erschießung zu beseitigen, war offensichtlich vom RSHA gegeben worden, einer Dienststelle, die für die Nichtbefolgung der von ihr erteilten Weisungen im allgemeinen kein Verständnis aufzubringen pflegte. Aber nicht nur von dieser Seite wären mit großer Wahrscheinlichkeit die zur Durchsetzung der verbrecherischen Weisungen erforderlichen Maßnahmen mit unnachsichtiger Härte und unter der zur damaligen Zeit üblichen Mißachtung des Menschenlebens ergriffen worden. Denn auch bei SS-Gruppenführer/^{Rauter}handelte es sich nicht nur nach der Sachdarstellung des Angeschuldigten, sondern auch nach den in diesem Punkt übereinstimmenden Angaben der Zeugen Ernst Härtel (ehemaliger Chef des SS- und Polizeigerichts X in Holland), Dr. Wilhelm Harster (ehemaliger Oberregierungsrat und SS-Oberführer, Befehlshaber der Sicherheitspolizei in den besetzten Niederlanden), Bernhard Haase (ehemaliger SS-Sturmbannführer und Leiter der Außenstelle des BdS in Groningen/Holland), Dr. Oskar Wenzky (ehemaliger Kriminalrat und Leiter der Abteilung V bei der Dienststelle des BdS in Holland), Hans Harders (ehemaliger Kriminalrat und SS-Hauptsturmführer, Angehöriger der Abteilung IV beim BdS) in Holland), Josef Schreieder (ehemaliger Kriminalrat und Leiter des Ressorts "Spionageabwehr" innerhalb der Abteilung IV beim BdS in Holland), Hans Kolitz (ehemaliger SS-Sturmbannführer und Nachfolger des Angeschuldigten als Leiter der Abteilung IV beim BdS in Holland) und Herbert Wölk (ehemaliger Kriminalrat und Leiter der Außenstelle Rotterdam des BdS in den Niederlanden) um einen fanatischen Nationalsozialisten und Gefolgsmann Hitlers, dessen Unnachgiebigkeit und Härte in dienstlichen Angelegenheiten bei seinen Untergebenen gefürchtet war. Rauter kam nicht,

wie viele seiner Untergebenen, aus den Reihen der Polizei, sondern hatte sich bei der Partei und der SS hochgedient und war infolgedessen durchdrungen vom nationalsozialistischen Gedankengut und von der "Ordensdisziplin" der SS, die keine Verstöße gegen die unbedingte Gehorsamspflicht duldete. Er nahm die von übergeordneten Dienststellen an ihn gelangende Befehle widerspruchslos hin und verlangte andererseits von seinen Untergebenen, daß sie die von ihm erteilten oder weitergegebenen Anordnungen mit der gleichen Selbstverständlichkeit ausführten. Dieser bedingungslosen Einstellung verlieh er auch noch, wie mehrere Zeugen bekunden, anlässlich seiner Aburteilung durch ein holländisches Sondergericht Ausdruck, indem er betonte, er sei als treuer Gefolgsmann Hitlers und Himmlers zu uneingeschränktem Gehorsam verpflichtet gewesen und habe die gleiche Befehlstreue auch von seinen Leuten gefordert, die man in Ruhe lassen möge, weil er sie im Falle der Befehlsverweigerung hätte erschießen lassen.

Bei diesem von den Zeugen gezeichneten Persönlichkeitsbild des SS-Gruppenführers Rauter, der in seinem Befehlsbereich eine ungeheure Machtfülle genoß und dessen Entschlossenheit bei der Durchsetzung seiner Weisungen bekannt war, muß dem Angeschuldigten geglaubt werden, daß den von ihm unwiderlegbar erhobenen Gegenvorstellungen kein Erfolg beschieden war, sondern die "unmißverständliche" (d. h. unter Hinweis auf die möglichen Folgen einer Befehlsverweigerung gegebene) Anweisung auslösten, den erhaltenen Auftrag unverzüglich auszuführen. Berücksichtigt man ferner die damalige Gesamtsituation, die gerade während der Kriegsjahre durch zunehmende Bedenkenlosigkeit und Mißachtung des Menschenlebens gekennzeichnet war, so ist davon auszugehen, daß man auch gegen Deppner mit der unter dem nationalsozialistischen Gewaltregime üblichen

440
61

Rücksichtslosigkeit vorgegangen wäre, wenn er die Ausführung des ihm erteilten Erschießungsbefehls trotz der unmißverständlichen Zurückweisung seiner Bedenken durch einen Vorgesetzten wie SS-Gruppenführer Rauter verweigert hätte. Der Zeuge Härtel, der damals Chef des für den Befehlsbereich Rauters zuständigen SS- und Polizeigerichts war und dem somit als Kenner der Verhältnisse einiges Sachwissen hinsichtlich der Behandlung von Befehlsverweigerungsfällen zuzutrauen ist, hat diese Auffassung der Strafkammer bestätigt, in-dem er klar und eindeutig zum Ausdruck brachte, daß der Angeschuldigte im Falle der Verweigerung des ihm von Rauter erteilten Befehls durch das von ihm geleitete Gericht mit Sicherheit zum Tode verurteilt worden wäre. Mit ebenso großer Sicherheit kann aber gesagt werden, daß der SS-General Rauter eine etwaige Nichtausführung der gegebenen Anordnung mit einer sofortigen Überstellung an das zuständige SS- und Polizeigericht beantwortet hätte. Die Tatsache, daß auch ohne Gerichtsurteil Möglichkeiten bestanden hätten, gegen den Angeschuldigten vorzugehen, etwa durch Einweisung in ein Konzentrationslager ^{oder} durch Abstellung zu einer Bewährungseinheit, bedarf angesichts der diesbezüglich gewonnenen Erkenntnisse keiner weiteren Ausführungen.

Schließlich konnte nicht außer Betracht bleiben, daß es gerade für den Befehlsbereich Rauters an konkreten Beispielen für die Folgen einer Befehlsverweigerung nicht fehlt. In den beiden von den Zeugen Haase, Harders, Kolitz, Wölk, Dr. Wenzky und Vierheim berichteten Fällen wurden Angehörige der Polizei durch Erschießen und Erhängen getötet. Darüberhinaus sind weitere Fälle, die zwar nicht die Verweigerung von Befehlen betrafen, aber gleichfalls durch ein rigoroses Einschreiten des SS-Gruppenführer Rauter gekennzeichnet und aus diesem Grunde auch in diesem Zusammenhang für die Beurteilung dieses Mannes von Bedeutung sind, bekannt geworden.

b) Eine Möglichkeit, die anbefohlene Erschießung der Kriegsgefangenen auf andere Weise zu umgehen, etwa durch stillschweigende Nichtausführung, bestand für^{den} Angeschuldigten unter den gegebenen Verhältnissen nicht mehr, nachdem seine Gegenvorstellungen erfolglos geblieben waren. In dieser Beziehung kann die Situation Deppners mit anderen Fällen, z.B. den Einsatzkommandos in den besetzten Ostgebieten, nicht verglichen werden. Die sofortige Nachprüfbarkeit der Richtigkeit einer etwaigen Vollzugsmeldung durch den befehlenden Vorgesetzten ließen eine Mißachtung des Befehls durch Untätigbleiben nicht ratsam erscheinen.

Eine Desertion zu dem Zwecke, sich der Ausführung des Befehls zu entziehen, war dem Angeschuldigten nicht zuzumuten, da sie im Falle seiner Ergreifung den sicheren Tod bedeutet hätte.

c) Dem Angeschuldigten kann nicht widerlegt werden, daß er im Hinblick auf die Ergebnislosigkeit seiner bei SS-Gruppenführer/^{Rauter} erhobenen Gegenvorstellungen und der erneuten mit Nachdruck versehenen Weisungen dieses Vorgesetzten, den erteilten Auftrag nunmehr unverzüglich auszuführen, keinen Ausweg mehr gesehen und sich infolge-dessen entschlossen hat, zur Abwendung einer ernststen Gefährdung seiner eigenen Person - eine solche bestand nach^{den} Darlegungen unter a) im Falle einer Gehorsamsverweigerung tatsächlich in erheblichem Maße - die gegebenen Anordnungen zu befolgen.

Deppner war zwar bereits im Jahre 1932 der NSDAP beigetreten und seit 1933 Mitglied der allgemeinen SS, eine Tatsache, aus der unter Umständen gefolgert werden könnte, daß für seinen Tatentschluß andere Gründe (z.B. unbedingte

441
63

und unerschütterliche Befehlstreue gegenüber den damaligen Machthabern) maßgebend gewesen sind und sein Wille demzufolge durch die bestehende Gefahrenlage nicht gebeugt worden ist. Sein Verhalten in den späteren Jahren, insbesondere während seiner Tätigkeit in den Niederlanden, läßt jedoch erkennen, daß er nicht als fanatischer Anhänger und Verfechter des Nationalsozialismus bezeichnet werden kann. Er wird von seinen früheren Untergebenen, gleichgestellten Mitarbeitern und Vorgesetzten als ein ruhiger, sachlich und nüchtern denkender Mensch geschildert, der im Rahmen seiner Möglichkeiten bemüht war, die Härte des Besatzungsregimes in Holland zu mildern. Dies zeigte sich nicht/dar^{zuletzt}in, daß er an den Maßnahmen seiner Vorgesetzten Kritik übte und es auch wagte, ^{zu werden} bei seinen Vorgesetzten des öfteren vorstellig, um noch größeres Unheil zu vermeiden. Das Bestreben Deppners, die Auswirkungen der mit Rücksicht auf die in den letzten Kriegsjahren zunehmende holländische Widerstandstätigkeit immer härter und sinnloser werdenden Anordnungen und Gegenmaßnahmen abzuschwächen und auf ein vertretbares Maß zurückzuführen, veranlaßte ihn schließlich, nach einem vergeblichen Versuch, Rauter zu einer Änderung der Repressal^{ien}politik zu bewegen, in eigener Verantwortung mit führenden Persönlichkeiten des holländischen Widerstandes Verbindung aufzunehmen und auf diese Weise dem zunehmenden Blutvergießen - die sich in den letzten Kriegsjahren häufenden Aktionen des Widerstandes lösten deutscherseits immer heftigere Reaktionen aus - ein Ende zu bereiten. Zur Erreichung dieses Zieles nahm er außerdem ohne Wissen seiner Vorgesetzten mit Hilfe seines damaligen Untergebenen Schreieder mit Dr. Harster, seinem früheren, zwischenzeitlich nach Italien versetzten Chef, Verbindung auf, in der Annahme, dieser sei kraft seiner Stellung, seiner Verbindungen und Möglichkeiten in der Lage, ihn bei seinem Vorhaben zu

unterstützen. Diese Bemühungen wurden, wie der Zeuge Schreieder bekundet hat, auch vom holländischen Widerstand anerkannt, von dessen Seite man Deppner zu verstehen gab, sich im Falle einer ihm bei Kriegsende drohenden persönlichen Gefahr, auf die Widerstandsgruppe, mit der er Verbindung aufgenommen hatte, zu beziehen.

Wegen seiner maßvollen Haltung, wie sie sich aus den von den Zeugen Dr. Wenzky, Dr. Arlt, Schreieder, Haase, Harders, Kolitz, Wölk und Mundt gegebenen Persönlichkeitsschilderungen ergibt, hatte er mit seinem Vorgesetzten SS-Standardenführer Dr. Schöngarth, der ab Herbst 1944 als BdS in Holland fungierte und bei dem es sich offenbar um einen treuen und brutalen Gefolgsmann der nationalsozialistischen Machthaber handelte, erhebliche Schwierigkeiten, so daß er bestrebt war, von seinem Posten abgelöst zu werden. Die Einstellung Deppners und sein Eintreten für eine humane Behandlung der holländischen Bevölkerung deutet nicht nur darauf hin, daß er nicht unter den Typ des bedenken- und gewissenlosen SS-Führers einzureihen ist, der auch erkennbar verbrecherische Befehle in blindem Gehorsam ausführte, sondern Verantwortungsbewußtsein und persönlichen Mut besaß. Angesichts der geringen Linientreue und des Mangels an Dienstfeier im damals gewünschten Sinne erscheint es nicht weiter verwunderlich, daß der Angeschuldigte während des ganzen Krieges nicht befördert worden ist.

Die Behauptung der Staatsanwaltschaft, der Angeschuldigte könne sich nicht in ^{einer} Konfliktslage befunden haben, weil er den SS-Untersturmführer May gegen dessen erklärten Willen zur Teilnahme an der Erschießung befohlen habe, ist bei der gegebenen Beweislage nicht geeignet, das Verteidigungsvorbringen des Angeschuldigten zu entkräften. Es kann unterstellt werden, daß die Teilnahme an einer solchen Aktion zu-

442
65

mindest von einem Teil der Untergebenen des Angeschuldigten als ungeheuerere Belastung empfunden wurde. Es liegt aber auch auf der Hand, daß Deppner die ihm anbefohlene Erschießung der Kriegsgefangenen keinesfalls allein durchzuführen vermochte. Wenn er unter diesen Umständen die Mitwirkung eines Mannes anordnete, dessen Widerstreben erkennbar war, so ist damit noch nicht dargetan, daß er selbst nicht unter dem Druck der bestehenden Zwangslage tätig geworden ist.

VI.

Bei dieser Sachlage ist eine Verurteilung des Angeschuldigten bei Durchführung einer Hauptverhandlung nicht zu erwarten. Die befehlsgemäße Durchführung der Exekution der Kriegsgefangenen, deren verbrecherischen Charakter Deppner erkannt hatte, erfüllt zwar den objektiven Tatbestand eines Verbrechens der Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in 77 Fällen (§§ 211, 47, 49, 73 StGB, § 47 Abs. 1 Nr. 2 MStGB i. Verbdg. m. § 3 VO vom 17.10.1939, RGBl. I S. 2107, und dem Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 9.4.1940). Ein Schuldvorwurf kann jedoch gegen ihn nicht erhoben werden.

Eine offene Befehlsverweigerung oder der Versuch, sich der Ausführung des Erschießungsbefehls auf andere Weise zu entziehen, hätte für den Angeschuldigten - davon muß nach dem Ergebnis der Ermittlungen ausgegangen werden - eine unmittelbare Gefährdung seines Lebens zur Folge gehabt (vgl. V 2 a). Deppner hat die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung auch unwiderlegbar in dem

Bewußtsein begangen, die Ausführung des verbrecherischen Befehls sei die einzige Möglichkeit, dieser seiner eigenen Person im Falle der Gehorsamsverweigerung drohende Gefahr zu entgehen (vgl. V 2 b, c). Er ist demzufolge durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder ^{verbunden war,} Leben/zu seiner Handlungsweise genötigt worden (§ 52 StGB).

Dabei ist nicht verkannt geworden, daß sich Täter, die dem Nationalsozialismus Jahre hindurch gedient haben, im allgemeinen nicht durch den Hinweis auf eine für sie gegebene Leibes- oder Lebensgefahr der Verantwortung an der Mitwirkung den schwersten Verbrechen entziehen können, sofern sie nicht ein Äußerstes unternommen haben, sich von dieser Mitwirkung fernzuhalten. Diese Grundsätze sind jedoch auf den Angeschuldigten nicht anwendbar. Deppner ist zwar schon frühzeitig der NSDAP und der SS beigetreten und hat auf Grund eigener Bewerbung bei dem RSHA Verwendung gefunden. Er hat aber durch sein Verhalten bewiesen, daß er nicht zu dem Kreis jener bedenkenlosen Anhänger des damaligen Gewaltregimes, die ihre Machtstellungen gewissenlos mißbrauchten und damit der Entstehung und dem Fortbestand des Unrechtsstaates Vorschub leisteten, gehörte.

Die von der Staatsanwaltschaft beantragte Eröffnung des Hauptverfahrens mußte somit aus tatsächlichen Gründen - die Behauptung des Angeschuldigten, er habe im Befehlsnotstand gehandelt, ist bei der gegebenen Beweislage nicht hinreichend zu entkräften - abgelehnt werden (§§ 199, 203, 204 StPO). Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 464, 467 StPO. Die Voraussetzungen der Vorschrift des § 467 Abs. 2 S. 2 liegen nicht vor. Die Strafkammer hat nach pflichtge-

443
67

mäßer Prüfung auch keine Veranlassung gesehen, von der in § 467 Abs. 2 S.1 StPO vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen und auch die dem Angeschuldigten durch das Verfahren notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen.

Dr. Thomas Lunz Bockelbrink
Landgerichtsdirektor Landgerichtsrat Landgerichtsrat

Md.

Der Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift wird bestätigt

München, den 15. Jan. 1963

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Landgerichts München I: co./Md/Gr



Hissky

g. 1345/
1347

Ws 74/63

22 Js 189/61 StA.München I

München, den 28. Februar 1963

B e s c h l u s s

des Oberlandesgerichts München - Strafsenat -

in dem Strafverfahren gegen D e p p n e r Erich,
wegen Beihilfe zum Mord,
hier: sofortige Beschwerde gegen die Ablehnung der Er-
öffnung des Hauptverfahrens:

- I. Auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft wird der Beschluss des Landgerichts München I vom 14.12.1962 aufgehoben.
- II. Gegen D e p p n e r Erich, geb. am 8.8.1910 in Neuwaldensleben/Magdeburg, verh. Industrie- und Wirtschaftsberater, München-Grossdorf, Zugspitzstraße 2, wird wegen der in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I vom 16.8.1962 bezeichneten Handlungen, die den Tatbestand eines gemeinschaftlich begangenen Verbrechens der Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in 77 Fällen gemäss §§ 211 n.F., 47, 73, 49, 47 StGB erfüllen sollen, eine gerichtliche Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter beim Landgericht München I angeordnet.

G r ü n d e :

Dem Angeeschuldigten liegt zur Last, im April 1942 in Holland als Abteilungsleiter der Dienststelle des " Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD" (BDS) auf Befehl des Generalkommissars für das Sicherheitswesen, des SS-Gruppenführers und Generals der Waffen-SS Rauter, die Erschießung von 77 russischen Kriegsgefangenen, die sich im Lager Amersfoort befanden, durch ein von ihm gebildetes Exekutionskommando bewirkt und sich dadurch eines gemeinschaftlich begangenen Verbrechens der Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in 77 Fällen gemäss §§ 211 n.F., 47, 73, 49, 47 StGB schuldig gemacht zu haben.

Das Landgericht hat durch den Beschluss vom 14.12.1962 die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt und zur Begründung angeführt, das Verteidigungsvorbringen des Angeeschuldigten, die befohlene Erschießung der Kriegsgefangenen sei von Rauter als Repressalie für die an deutschen Soldaten begangenen Grausamkeiten hingestellt worden, so dass seine anfänglichen Bedenken hinsichtlich der Rechtmässigkeit der angeordneten Maßnahme weitgehend verdrängt worden seien, könne zwar nicht durchgreifen, jedoch sei das weitere Vorbringen des Angeeschuldigten, er habe im Befehlsnotstand des § 52 StGB gehandelt, durch die Angaben der bisher vernommenen Zeugen in wesentlichen Punkten bestätigt; im übrigen sei es nicht zu widerlegen.

Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft ist zulässig (§ 210 Abs. 2, § 311 StPO) und sachlich insofern gerechtfertigt, als die seitherigen Ermittlungen nach der Überzeugung des Senats noch keine genügende Grundlage für die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bieten.

455
70

Die Anwendung des § 52 StGB setzt voraus, dass der Täter die ihm angesonnene strafbare Handlung beging, um der sonst drohenden Leibes- oder Lebensgefahr zu entgehen. Es muss im einzelnen Fall geprüft werden, welche Überlegungen den Täter zur Befehlsausführung bewogen haben. Entscheidend ist, dass ihm die strafbare Handlung durch die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben abgenötigt, also sein Wille gerade durch diese Drohung gebeugt wurde (vgl. BGHSt 3, 271). Nur wenn feststeht, dass eine offene Befehlsverweigerung oder der Versuch, sich der Ausführung des Befehls auf andere Weise zu entziehen, für den Täter eine unmittelbare Gefährdung seines Lebens zur Folge gehabt hätte und dass er die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung auch unwiderlegbar in dem Bewußtsein begangen hat, die Ausführung des verbrecherischen Befehls sei die einzige Möglichkeit, der seiner eigenen Person im Falle der Gehorsamsverweigerung drohenden Gefahr zu entgehen, ist Raum für die Anwendung des § 52 StGB.

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den Ermittlungen eine Reihe von Anhaltspunkten, die es zweifelhaft erscheinen lassen, ob der Angeschuldigte tatsächlich in der Befolgung des Befehls den einzigen Ausweg aus der ihm sonst drohenden Leibes- oder Lebensgefahr gesehen hat. Er hat sein Verteidigungsvorbringen lange Zeit nur darauf eingestellt, dass er die Erschießung der Kriegsgefangenen für rechtmässig gehalten habe, und ist erst bei seiner Vernehmung vom 20.8.1961 auf die Frage des Befehlsnotstandes eingegangen. Warum er sich nicht von Anfang an und mit Nachdruck auf den ihm günstigen Einwand des Handelns im Nötigungsstand berufen hat (vgl. BGH - 1 StR 117/56 - vom 8.6.1956), bedarf noch der Klärung.

Nicht ausreichend geklärt ist auch die Frage, warum gerade dem Angeschuldigten als dem damaligen Leiter der Abteilungen I und II

71

des BDS, die mit reinen Verwaltungsaufgaben befasst waren, der Erschießungsbefehl erteilt wurde. Nach seinem Vorbringen hat er dem General Rauter auch erklärt, dass er für die Ausführung des Befehls nicht zuständig sei. Aus welchen Gründen Rauter trotzdem auf der Vornahme der Exekution gerade durch den Angeschuldigten und nicht etwa durch den Kommandanten des Lagers Amersfoort beharrte, muss noch geklärt werden. Einen Hinweis in dieser Richtung bietet die Aussage des Zeugen Wenzky (Bl. 370), der u.a. erklärte: " Bei der Berücksichtigung des Wesens von Deppner und dem Umstand, dass er doch wohl während seiner Tätigkeit als Leiter I/II in Aussicht genommen worden wäre, Leiter IV zu werden, könnte ich mir denken, dass man den Grad seiner inneren Härte oder Nicht-Härte abtasten wollte."

Im übrigen erwecken die eigenen Angaben des Angeschuldigten begründete Zweifel daran, dass er sich tatsächlich in einer für ihn ausweglosen Zwangslage gesehen hat. Denn er hat am 21.12.1960 erklärt, dass er trotz seines Glaubens an die Rechtmässigkeit des erhaltenen Befehls gerne von einer Ausführung abgesehen hätte, wenn es ihm möglich gewesen wäre (Bl. 383). Ferner hat er bei seiner Vernehmung vom 7.8.1962 zum Ausdruck gebracht, bei der Persönlichkeit und der Härte des Generals Rauter habe er nicht mehr gewagt, sich weiter dem Befehl zu widersetzen (Bl. 1301). Dies deutet zwar auf das inneren Widerstreben des Angeklagten gegen die Ausführung des Erschießungsbefehls hin, überzeugt aber nicht von seinem klaren Bewußtsein, sich in einer völlig ausweglosen Zwangslage zu befinden. In diesem Zusammenhang darf nicht ausser acht bleiben, dass er im Hinblick auf seinen beruflichen Werdegang und seine gehobene Stellung verpflichtet war, sich unter Eingehung eines ihm sonst nicht zumutbaren Wagnisses der ihm

1/11
72

angemessenen Verbrechensbeteiligung zu entziehen (vgl. BGH - 4 StR 212/53 und 4 StR 213/53 - vom 3.12.1953). Ob es nicht möglich gewesen wäre, die Erschießung bis zur Rückkehr des bei der Erteilung des Befehls abwesenden Leiters des BDS, Oberregierungsrat Dr. Harster, zu verschieben, ist den Ermittlungen nicht zu entnehmen.

Es erscheint dem Senat sonach geboten, zur besseren Aufklärung der Sache nach § 202 Abs. 1 StPO eine Voruntersuchung anzuordnen (vgl. Kleinknecht - Müller, StPO, 4. Aufl., Anm. 2 a zu § 210). Der angefochtene Beschluss war daher aufzuheben und im übrigen zu entscheiden, wie geschehen.

gez. Dr. Lichtenberger

Dr. Schadler
Oberlandesgerichtsräte

Winkler

Für den Gleichlaut der *Abschrift* mit der Urschrift

München, den 12. März 1963

Der stv. Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:



[Handwritten signature]
Justizangestellter.

Der Untersuchungsrichter
beim Landgericht München I

München, den 4. April 1963

463
73

Je 1353 d. F

Aktenzeichen: 22 Js 189/1961

Betreff: Voruntersuchung gegen Erich D e p p n e r
wegen Beihilfe zum Mord.

N i e d e r s c h r i f t

über die Vernehmung des Angeschuldigten Deppner.

Anwesend: Landgerichtsrat F i e d l e r als Untersuchungsrichter,
Justizangestellte Hartmann als Protokollführerin.

Vorgeladen erscheint der Angeschuldigte Erich Deppner. Die Verfügung vom 27. März 1963, durch welche die Voruntersuchung eröffnet worden ist, wird ihm durch Vorlesen bekannt gegeben. Der Angeschuldigte wird befragt, ob er sich zur Sache äußern wolle. Er erklärt sich zur Aussage bereit und macht folgende Angaben:

Zur Person: Deppner Erich, geboren am 8.8.1910 in Neuhaldensleben bei Magdeburg, Industrie- und Wirtschaftsberater, wohnhaft in München-Gronsdorf, Zugspitzstr.2.

Zur Sache:

Ich wurde im Jahre 1910 in Neuhaldensleben bei Magdeburg als Sohn der Kaufmannseheleute Wilhelm und Anna Deppner geboren. Nach dem Besuch von 4 Klassen Volksschule absolvierte ich 9 Klassen humanistisches Gymnasium und machte im Jahre 1929 in Neuhaldensleben das Abitur. Anschließend studierte ich Rechtswissenschaften, und zwar 4 Semester in Marburg an der Lahn, 1 Semester in München und 3 Semester in Halle an der Saale.

Im Jahre 1933 bestand ich das erste juristische Staats-
Examen. Meinen Vorbereitungsdienst leistete ich in Neu-
haldensleben, Magdeburg und Berlin ab. Das zweite juristi-
sche Staatsexamen legte ich 1937 in Berlin ab.

Während meiner Referendarzeit war ich im Rahmen der
Verwaltungsausbildung 6 Monate lang beim SD-Hauptamt
in Berlin tätig. Nach den damaligen Vorschriften be-
stand keine Pflicht, einen Teil des Vorbereitungsdienstes
bei der Geheimen Staatspolizei abzuleisten. Ich fühlte
mich zu dieser Behörde auch nicht aus politischen Gründen
hingezogen. Der Grund für meine Meldung zur Geheimen
Staatspolizei liegt vielmehr darin, daß ich von zuhause
wegwollte und die Olympiade in Berlin im Jahre 1936 mit-
erleben wollte. Nach Ablauf der sechsmonatigen Ausbildungs-
zeit beim SD-Hauptamt leistete ich meinen Oberlandesgericht-
lichen Vorbereitungsdienst beim Kammergericht in Berlin ab.
Da es damals keine Unterhaltszuschüsse für Referendare gab
und ich auf einen Verdienst angewiesen war, habe ich neben-
bei für das SD-Hauptamt weitergearbeitet. Meine Tätigkeit
bestand vor allem in der Anfertigung von Rechtsgutachten.
Nach Ablegung des zweiten Staatsexamens wollte ich als
Assessor zur inneren Verwaltung gehen. Seitens des SD-
Hauptamtes machte man mir den Vorschlag, mich zunächst
dort um eine Anstellung als Assessor zu bewerben und erst
später zur inneren Verwaltung hinüber zu wechseln. Ich
machte von diesem Angebot Gebrauch, weil ~~man~~ man mir sagte,
daß eine Tätigkeit beim SD-Hauptamt
meiner späteren Karriere bei der inneren Verwaltung för-
derlich sein würde. Meine Pläne, zur inneren Verwaltung
hinüber zu wechseln, scheiterten jedoch daran, daß im
September 1939 der Krieg ausbrach. Ich wurde im Februar
1938 als Assessor auf Probe zum SD-Hauptamt einberufen
und im Herbst 1940 zum Regierungsrat ernannt.

464
75

- 1354 - d. 17

Weiter wurde ich nicht befördert.

Während meiner Referendar- und Assessorenzeit machte ich eine militärische Grundausbildung und mehrere Reserveübungen beim Infanterieregiment 12 in Halberstadt mit. Bei Kriegsausbruch bekleidete ich den Rang eines Feldwebels der Reserve. Ich war Reserveoffiziersanwärter.

Ende Mai 1940 wurde ich mit der Einsatzgruppe der Sipo und des SD nach Holland abkommandiert. Ich war zunächst in Arnheim und Zwolle und später in Den Haag stationiert.

In den einzelnen, teils neugegründeten, teils von den Holländern übernommenen Verwaltungsressorts fungierten sogenannte Generalkommissare. Generalkommissar für das Sicherheitswesen war der SS-Gruppenführer und General der Waffen-SS Rauter. Ihm unterstanden die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD, der Ordnungspolizei und der Waffen-SS. Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD mit dem Sitz in Den Haag war ab Juli 1940 der seinerzeitige Oberregierungsrat Dr. Harster. Seine Behörde war in fünf Abteilungen aufgegliedert. Die Abteilungen I und II waren mit Aufgaben der Verwaltung und des Rechts betraut. Die Abteilung III (SD) mit dem sogenannten inneren Nachrichtendienst, die Abteilung IV hatte sich mit allgemeinen sicherheitspolizeilichen Dingen, insbesondere der Spionage und Spionageabwehr zu befassen; die Abteilung V umfaßte die Tätigkeit der Kriminalpolizei. Leiter der Abteilungen I und II war bis etwa Sommer 1943 ich. Anschließend wurde ich zum Leiter ^{der Abteilung} IV ernannt.

Mein unmittelbarer Vorgesetzter war Dr. Harster, mein höchster Vorgesetzter General Rauter.

465
1355
76

Ende 1940 oder Anfang 1941 wurde in der Nähe des holländischen Ortes Ammersfoort ein Durchgangslager für politische Häftlinge errichtet. Im Rahmen meiner Dienstobliegenheiten war ich auch mit der Verwaltung der von der Sipo in Anspruch genommenen holländischen Gefängnisse und des Lagers Ammersfoort betraut.

Im Herbst 1941 ließ General Rauter hundert russische Kriegsgefangene in das Lager Ammersfoort bringen. Damals waren Meldungen von Grausamkeiten russischer Truppen gegenüber deutschen Soldaten in Umlauf. Durch die Verbringung von ausgesprochen abschreckend aussehenden mongolischen Soldaten in das Lager wollte General Rauter den holländischen Gefangenen glaubhaft machen, daß diese Meldungen auf Wahrheit beruhten. Als die Gefangenen im Lager ankamen, wies General Rauter auf ~~ihm~~ ihr abschreckendes Aussehen hin und erklärte, daß es sich ~~wum~~^{um} Angehörige von Einheiten handle, die Grausamkeiten begangen hätten. Um solche Soldaten habe er den Reichsführer der SS ausdrücklich gebeten. Dr. Harster und ich hatten gegen das Unternehmen Rauters von Anfang an Bedenken. Wir versprachen uns keinen Propagandistischen Erfolg. Tatsächlich wurden die russischen Kriegsgefangenen wegen ihres heruntergekommenen Zustandes von den Holländern nur bedauert, aber nicht verachtet.

General Rauter war von der Idee besessen, daß sich nordisch-germanische Menschen, zu denen er auch die Holländer rechnete, schon aus ihrem Rassebewußtsein gegen die mongolischen Gefangenen sträuben müßten. Auf diese Weise wollte er eine Annäherung der Deutschen und Holländer erreichen. Die Verbringung der russischen Kriegsgefangenen nach Holland geschah also auch aus diesen Gründen.

77
466

1356

Anfang 1942 erkrankte ein Teil der Gefangenen an einer Seuche, die von dem holländischen Lagerarzt nicht diagnostiziert werden konnte. Als sich die Todesfälle mehrten, erstattete ich Dr. Harster wiederholt darüber Meldung. Dr. Harster und ich schlugen Rauter vor, die Gefangenen abtransportieren zu lassen. Wie sich General Rauter zu diesem Vorschlag stellte, kann ich nicht mehr genau sagen. Von Dr. Harster habe ich gehört, daß er nicht abgeneigt gewesen sein soll, die Gefangenen in ein Kriegsgefangenenlager abtransportieren zu lassen.

Wenige Wochen nach meinen und Dr. Harsters Bemühungen, einen Abtransport der russischen Gefangenen zu erwirken, ließ mich General Rauter zu sich kommen und eröffnete mir, daß er aus Berlin den Befehl erhalten habe, die Russen erschießen zu lassen. ^{im selben Atemzuge} Ob er diesen Befehl ~~sofort~~ damit begründete, daß die Erschießung eine Vergeltungsmaßnahme für Grausamkeiten russischer Soldaten an der Ostfront sei, weiß ich nicht mehr. General Rauter befahl mir, die Erschießung sofort durchführen zu lassen. Ich war über diesen Befehl erschüttert. Mein Gefühl sagte mir, daß es nicht Rechtens sein könne, wehrlose Kriegsgefangene zu erschießen. Ich gab diesem Gefühl General Rauter gegenüber sofort Ausdruck. Rauter erklärte jedoch, daß der Befehl unabänderlich und unbedingt durchzuführen sei. Er erwähnte, daß es sich um eine Repressalie für Grausamkeiten der Roten Armee handle und führte mir verschiedene Greuel-taten russischer Soldaten eindringlich vor Augen. Kurz vor der Befehlserteilung hatte ich erfahren, daß russische Truppen bei der Rückeroberung der Stadt Feodosia deutsche Verwundete aus einem Lazarett an die Meeresküste geschafft, dort mit Wasser übergossen und liegengelassen haben, bis sie erfroren. Diesen Fall hat General Rauter, als ich ihm meine Bedenken gegen die Erschießung der russischen Kriegsgefangenen erwähnte, ausdrücklich angeführt.

78467

1357

Er hat die Notwendigkeit der Erschießung auch damit begründet, daß die zu erschießenden Gefangenen Angehörige von Einheiten seien, die Grausamkeiten verübt hätten.

~~Handwritten text is crossed out with a wavy line.~~
Sinngemäß erklärte er; Wenn ich ^{wahrscheinlich} diese Gefangenen nicht angefordert hätte, wären sie/schon früher an der Ostfront erschossen worden. Diese Ausführungen General Rauters hatten zur Folge, daß ich über den Befehl eingehend nachdachte und zu dem Ergebnis kam, daß die befohlene Erschießung wahrscheinlich eine Vergeltungsmaßnahme sein sollte. Ich räume allerdings ein, daß mir der Gedanke kam, daß man die Russen wegen ihrer Krankheit beseitigen ~~willte~~. Diesen Gedanken habe ich jedoch sofort verworfen. Ich habe General Rauter nicht zugetraut, daß er Kriegsgefangene ^{nur deshalb} erschießen läßt, weil sie krank und damit lästig sind. Dagegen habe ich es für möglich gehalten, daß man für eine Vergeltungsmaßnahme statt gesunder Gefangener/ranke Gefangene aussucht. Der Annahme, daß es sich um eine Vergeltungsmaßnahme handelt, stand allerdings der Umstand entgegen, daß die Erschießung in keinem räumlichen Zusammenhang zu den von der Roten Armee begangenen Grausamkeiten stand. Ich habe jedoch diese Zweifel verdrängt, weil mir General Rauter erklärt hatte, daß diese Russen wahrscheinlich schon früher an der Ostfront erschossen worden wären, wenn man sie er sie nicht nach Holland geholt hätte. Alles in allem möchte ich sagen, daß ich bei der Erschießung eine Vergeltungsmaßnahme für wahrscheinlich hielt, jedoch nicht restlos überzeugt war, daß es sich tatsächlich um eine Repressalie handelte.

Ich habe mir vor der Erschießung der Kriegsgefangenen auch darüber Gedanken gemacht, ob eine Repressalie in dieser Form überhaupt Rechtens sein könne. Ich bin zu dem Ergebnis gekommen, daß eine Repressalie dieser Art im Hinblick auf die grausame Kriegsführung der Roten Armee

die mir General Rauter eindringlich vor Augen geführt hatte, zulässig sein müsse, um den Gegner zu einer Beachtung der Kriegsregeln zu zwingen. Allerdings habe ich bezweifelt, ob eine solche Repressalie die erstrebte Wirkung haben würde.

Da ich das Gefühl nicht los wurde, die Erschießung der Kriegsgefangenen könnte möglicherweise rechtswidrig sein, versuchte ich mich der Befehlsausführung dadurch zu entziehen, daß ich General Rauter darauf hinwies, daß die Durchführung von Exekutionen nicht zu meinen Dienstobliegenheiten gehöre. General Rauter ~~winnmhmshxjdschmdaraufxhinym~~ ließ jedoch diesen Einwand nicht gelten und begründete seine Befehlserteilung an mich damit, daß ich für die Verwaltung des Lagers Ammersfoort verantwortlich sei und außerdem eine militärische Ausbildung genossen hätte, die mich befähige, diesen Befehl einwandfrei durchzuführen. Er äußerte ausdrücklich den Wunsch, daß bei der Erschießung kein Gemetzel entstehen dürfe und ich für die einwandfreie Durchführung der Exekution verantwortlich sei.

Vermerk:

Die Vernehmung wurde um 9 Uhr begonnen. Sie wurde von 10 Uhr 30 bis 11 Uhr und von 12 Uhr 15 bis 14 Uhr unterbrochen und um ~~16~~¹⁵ Uhr beendet. Die Vernehmung wird am 5.4.1963 um 9 Uhr fortgesetzt werden.

Nachdem mir die Vernehmungsniederschrift im Zusammenhang vorgelesen wurde, möchte ich meine Angaben auf Seite 2 der Vernehmungsniederschrift dahingehend ergänzen, daß ich mich zum SD-Hauptamt nach Berlin deshalb gemeldet habe, weil es für einen Magdeburger Referendar unmöglich war, an eine Berliner Behörde

zur Ausbildung abgeordnet zu werden. Die Möglichkeit, nach Berlin zu kommen, bestand nur dann, wenn man sich zum SD-Hauptamt in Berlin zur Ausbildung meldete.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben durch meine Unterschrift.

(Deppner)

(Fiedler)
Landgerichtsrat

(Hartmann)
Protokollführerin.

Der Untersuchungsrichter beim
Landgericht München I

München, den 5.4. 1963

81470

1360

Aktenzeichen: 22 Js 189/61

Betreff: Voruntersuchung gegen Erich D e p p n e r
wegen Beihilfe zum Mord.

N i e d e r s c h r i f t

Über die Fortsetzung der Vernehmung des Angeschuldigten.

Anwesend: Landgerichtsrat Fiedler als Untersuchungsrichter
Justizangestellte Kamper als Protokollführerin.

Vorgeladen erscheint der Angeschuldigte und gibt folgendes
an:

Nachdem mein Versuch, mich der Befehlsausführung durch den Hinweis ~~EUXEMPLEXEN~~ auf meine Unzuständigkeit zu entziehen, gescheitert war, befand ich mich in einer ausweglosen Situation. Mir war bekannt, daß General Rauter ein Mann von äußerster Strenge war und stets darauf beharrte, daß seine Befehle ausgeführt werden. Zwar war er sachlichen Gegenvorstellungen nicht unzugänglich, wenn er Befehle selbst erteilte; handelte es sich jedoch um Befehle, die er vom Reichsführer der SS oder von anderer übergeordneter Stelle erhalten hatte, so verlangte er unbedingten Gehorsam. Er fühlte sich an Befehle von oben unbedingt gebunden und verlangte deshalb von seinen Untergebenen ebenfalls bedingungslosen Gehorsam. Aus der Art der Befehlserteilung an mich, insbesondere aus der Äußerung General Rauters, daß der Befehl aus Berlin komme, entnahm ich, daß es sich um einen Befehl des Reichsführers der SS handelte. Ich habe mit überlegt, was mit mir für den Falle der Nichtbefolgung des Befehls geschehen würde. Aus meiner Tätigkeit als Untersuchungsleiter im Verfahren gegen Beamte wußte ich genau, daß Befehlsverweigerungen unnachgiebig scharf bestraft wurden. Je höher der Rang des Befehlsverweigerers war, um so härter fiel die Strafe aus.

2471
1364

In meinem Falle kam noch hinzu, daß es sich um einen Befehl von höchster Stelle handelte. Ich rechnete damit, daß man mich im Falle der Nichtbefolgung des Befehls sofort festnehmen und dem Reichsführer der SS Meldung erstatten würde. Da der Befehl meiner Überzeugung nach von Himmler selbst kam, rechnete ich damit, daß er meine Erschießung ohne Gerichtsverfahren anordnen würde. Aber selbst wenn dies nicht geschehen wäre, hätte ich mit einem Gerichtsverfahren rechnen müssen, das nach meiner Überzeugung mit einem Todesurteil geendet hätte. Während meiner Tätigkeit als Untersuchungsführer waren mir in meinem Bereich Fälle einer krassen Befehlsverweigerung bis dahin nicht untergekommen. Ich wußte jedoch aus den mir erteilten Instruktionen, daß der Reichsführer der SS bei krassen Befehlsverweigerungen die Todesstrafe anzuordnen pflegte, wenn der Befehlsverweigerer einen höheren Dienstgrad hatte; handelte es sich um den Inhaber eines niedrigeren Dienstgrades, so erfolgte in der Regel die Einweisung in eine sogenannte Bewährungseinheit. Da ich selbst damals ~~Sturmbannführer~~ in ^{zur} Angeleichung an meinen ^{dienst} Beamtengrad (Regierungsrat) Sturmbannführer (Majorsrang) war, wäre für mich meiner Überzeugung nach nur die Todesstrafe in Frage ~~gekommen~~ gekommen. Die Ausführung des Befehls erschien mir daher als der einzige Ausweg aus der mir sonst drohenden Lebensgefahr.

Eine Möglichkeit, die Befehlsausführung bis zur Rückkehr Dr. Harsters zu verschieben, gab es nicht. Rauter hatte mir den Befehl erteilt, die russischen Kriegsgefangenen sofort zu erschießen. Dr. Harster befand sich damals auf einer Dienstreise im Reichsgebiet und war für mich nicht erreichbar. Eine Möglichkeit, seine Rückkehr abzuwarten, gab es nicht, da der Befehl sofort durchzuführen war. Wenn ich eine Verzögerung des Befehls versucht hätte, so wäre dies meines Erachtens einer Befehlsverweigerung gleich gekommen. Im übrigen bin ich der Ansicht, daß auch Dr. Harster nicht in der Lage gewesen wäre, den Befehl rückgängig zu machen, da die Erschießung der Kriegsgefangenen von höchster Stelle angeordnet worden war.

8312
1362

Ich möchte noch erwähnen, daß ich den Befehl verweigert hätte, wenn dies nur eine dienstliche Maßregelung zur Folge gehabt hätte. Eine Dienststrafe oder dienstliche Nachteile hätte ich gerne in Kauf genommen, wenn mir die Ausführung des Befehls erspart geblieben wäre. Wenn z.B. General Rauter bei meinen Gegenvorstellungen gesagt hätte, daß ich im Falle der Nichtausführung des Befehls für die SS nicht tragbar sei und zur Wehrmacht an die Front gehen solle, hätte ich von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch gemacht. Einen solchen Ausweg gab es jedoch nicht.

Mir wird vorgehalten, daß ich mich im Ermittlungsverfahren zunächst darauf berufen habe, daß ich den erteilten Befehl für rechtmäßig gehalten habe; erst bei meiner Vernehmung am 20. 8. 1961 habe ich mich auf Befehlsnotstand berufen. Dazu möchte ich folgendes angeben: Ich habe nach Kriegsende von der systematischen Vernichtung der in deutsche Hände geratenen russischen Kriegsgefangenen erfahren. Dabei kam mir der Gedanke, daß die von mir durchgeführte Erschießung ein Teil dieser systematischen Vernichtungsaktion gewesen sein könnte. Dieser Gedanke war mir so unerträglich, daß ich mir immer wieder sagte, es habe sich doch sicher um eine rechtmäßige Vergeltungsmaßnahme gehandelt. Mein Wunsch, nicht Teilnehmer der systematischen Vernichtung russischer Kriegsgefangener gewesen zu sein, war so stark, daß ich mir nach und nach einredete, daß die von mir durchgeführte Erschießung eine rechtmäßige ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ Repressalie gewesen ist. So entstand schließlich bei mir die Überzeugung, daß ich rechtmäßig gehandelt hatte. Freilich habe ich meine Zweifel an der Rechtmäßigkeit, die im Zeitpunkt der Tatausführung bestanden hatten, nicht ganz vergessen. Ich ^{gelangte} ~~war~~ jedoch zu der Überzeugung ~~gelangte~~, daß diese ursprünglichen Zweifel unbegründet waren. Als das Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wurde, wurde ich vor allem zu dem äußeren Geschehensablauf der Tat vernommen. Eine eingehende Vernehmung zur inneren Tatseite ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ ~~XXXXXXXXXXXX~~ wurde zunächst nicht durchgeführt. Deshalb brachte

85474

mungeniederschrift wurde mir abschließend im Zusammenhang
vorgelesen. Ich genehmige sie in vollem Umfang.

1364

(Deppner)

(Fiedler)
Landgerichtsrat

(Kamper)
Justizangestellte

87

1 AR (RSA) 277/64

An die
Staatsanwaltschaft
München I
z.Hd. von Herrn
Staatsanwalt S c h l u n d

8 M ü n c h e n
Postfach

Betrifft: Erich D e p p n e r , geboren am 8. Oktober 1910
in Neuhaldensleben

Bezug: Schreiben vom 21. Januar 1965 - 22 Js 189/61 -

Anlage: 1 Hefter

Sehr geehrter Herr Kollege,

nach Kenntnisnahme und Auswertung sende ich die mir
freundlicherweise mit dem o.a. Schreiben überlassenen
dortigen Sitzungsunterlagen betr. Erich D e p p n e r
mit Dank zurück.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrage

(Selle)
Erster Staatsanwalt

88

Abteilung I

I 1 - KJ 2

Eingang: 17. FEB. 1965

Tgb. N.: 757/65

Krim. Kom.: 6

Sachbearb.: _____

1 AR (RSA) 277/64

Vfg.

1. Urschriftlich mit Personalheft und ~~PA~~

dem

Polizeipräsidenten in Berlin
- Abteilung I -

z.Hd. von Herrn KK Roggentin - o.V.i.A. -

unter Bezugnahme auf die Rücksprache vom 29. Juli 1964 mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung (Vernehmung des RSA-Angehörigen zur Person und zu seiner Tätigkeit im RSA) übersandt.

Ich bitte den Behörden hier bei anzubringen vor zu halten, daß es - entgegen einem bis herigen Angaben - nach der NC-Mitteilung vom Mai 1964 zum RSA nicht gekommen sein dürfte.

Berlin 21, den 10. FEB. 1965
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Im Auftrage

He

Erster Staatsanwalt

2. Frist : 2 Monate

*17. Feb. 2. Inst.
4. 6. 4
he. 17. 12.*

Le

F r a g e b o g e n

Betr.: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des RSHA
wegen Mordes (NSG)
(GStA b.d. KG Berlin - 1 AR 123/63 -)

Auf E_rsuchen des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht in Berlin ist der auf Bl. 1 d.A. Genannte nach kurzer Schilderung seines persönlichen Lebenslaufs noch über nachstehende Fragen hinsichtlich seines Werdegangs, seiner Tätigkeiten im RSHA und der ehemaligen Vorgesetzten zu vernehmen:

1. Wann ist der Zeuge beim RSHA eingetreten?
2. Bei welcher Dienststelle (Amt/Referat) erfolgte der Eintritt?
3. Welchen Dienstgrad hatte er zur Zeit des Eintritts beim RSHA?
4. Ist der Zeuge während seiner Zugehörigkeit zum RSHA zu anderen Dienststellen (Ämter, Referate) versetzt worden? (Wenn ja, wann?)
5. Wie lautete die Bezeichnung der neuen Dienststelle, zu der der Zeuge versetzt worden ist?
6. Wann wurde der Zeuge während seiner RSHA-Zugehörigkeit befördert?
7. Welchen Dienstgrad hatte er in den einzelnen Dienststellen (Ämter/Referate)?
8. Welche Tätigkeiten hatte er in den von ihm genannten Dienststellen (Ämtern/Referaten) auszuführen?
9. Wer waren seine damaligen Vorgesetzten (hier ist anzugeben: Dienstgrad, Zuname, Vorname, Geburtstag und -ort, jetzige Wohnanschrift oder Verbleib)?
10. Welche Aufgaben hatten die Vorgesetzten wahrzunehmen?
11. Bestehen noch heute Verbindungen zu ehem. Kameraden?
12. Sind Anschriften ehem. Kameraden bekannt?
13. Ist der Zeuge in einem anderen Verfahren (Spruchkammer/ Ermittlungsverfahren) als Beschuldigter oder Zeuge verurteilt worden?
(Wann, wo bzw. war das Verfahren anhängig, in welcher Sache, Az., Ausgang des Verfahrens).
14. Sind Angehörige des Zeugen durch eine damalige Dienstverpflichtung zum RSHA gekommen?
(z.B. Ehefrau oder Verlobte wurde im Kriege dienstverpflichtet und ging als Schreibkraft zum RSHA)

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KI 2 - 451/65

Berlin 42, den 18. 2. 1965
Tempelhofer Damm 1-7
Tel. : 66 00 17 App. 2558

90

1. Tgb. vermerken : ✓
2. UR mit 1 Personalheft

dem
Bayerischen Landeskriminalamt
IIIa/SK
z. H. v. Herrn Katm Thaler
c. V. i. A. -

Bayerisches
Landeskriminalamt
Eing. 25. FEB. 1965
Tgb.Nr.: _____
Anl.: 1

8 München
Postfach

unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 5.8.1964 mit der
Bitte übersandt, die Vernehmung des auf Bl. 1 d. A. Ge-
nannten zu veranlassen. (gem. Fragebogen Bl. 89c. A.)

IIIa ✓
Eingang: 25. FEB. 1965
Tageb. Nr.: _____
Sachgebiet: Stra
Anlagen: 1039/63

Im Auftrage :

Lothar

Bitte selbst vernehmen! *Pe*

München, 16.3.1965

Abteilung I

I1 - KJ2

23. MRZ. 1965

Eingang: 9. 257/65

Tgb. Nr.: 6

Vernehmungsniederschrift Krim. Kom.: _____
Sachbearb.: _____

Zur Dienststelle eingeladen, kommt der verh. Regierungs-
rat a.D.

Erich D e p p n e r ,
geb. 8.8.1910 in Neuhaldensleben,
Bez. Magdeburg,
wohnhaft in Gronsdorf b. München,
Zugspitzstraße 2,

und gibt nach Ermahnung zur Wahrheitsangabe und eingehender
Sachbesprechung folgendes an:

Zur Sache:

"Ich bestätige die Richtigkeit meines Lebenslaufes, enthal-
ten auf Bl. 10 und 36 d.A. mit der Maßgabe, daß ich meiner
Erinnerung bereits im Oktober 1937 die Große Staatsprüfung
ablegte und lediglich ab meiner Referendarzeit an militäri-
schen Übungen teilnahm (ab März 1935). Es trifft zu, daß
ich erst etwa im März 1945 aus den Niederlanden nach Berlin
zurückbeordert wurde. Die Aufhebungsverfügung meiner Abord-
nung nach Holland vom 6.5.1944 wurde mir in meinem Strafver-
fahren bereits vorgehalten. Ich gab damals an und kann es
auch heute nur wieder so sagen, daß diese Verfügung auf
Intervention des BdS rückgängig gemacht wurde. Weshalb sich
dieser Schriftwechsel nicht bei meinen DC-Unterlagen be-
findet, ist mir unbekannt. Mein weiteres Verbleiben in
Holland ist bis Februar/März 1945 durch Zeugenaussagen
bewiesen.

Frage: Wann traten Sie beim RSHA ein ?

Antw.: Im April 1936 (Verwaltungsstation als Gerichtsreferendar).

Frage: Bei welcher Dienststelle erfolgte der Eintritt ?

Antw.: Ich trat ein im damaligen SD-Hauptamt, und zwar in der Abteilung II/221.

Frage: Welchen Dienstgrad hatten Sie zur Zeit des Eintritts beim RSHA ?

Antw.: Nach meiner Erinnerung SS-Unterscharführer der Allgemeinen SS.

Frage: Wurden Sie während Ihrer Zugehörigkeit zum RSHA zu anderen Dienststellen versetzt ?

Antw.: Nein. Nach meinem Assessorexamen wurde ich zwar formell auf mein damaliges Gesuch in das Geheime Staatspolizeiamt (Amt IV) einberufen, blieb jedoch weiterhin zur Dienstleistung im Amt III im gleichen Sachreferat, dem ich von Beginn an angehört hatte. Nach Holland wurde ich nicht versetzt, sondern nur abgeordnet.

Frage: Wann wurden Sie während Ihrer Zugehörigkeit zum RSHA befördert ?

Antw.: An die einzelnen Beförderungsdaten kann ich mich nicht mehr erinnern. Richtig ist, daß ich am 9.11.1938 oder 30.1.1939 zum SS-Untersturmführer befördert wurde. Mit meiner Ernennung zum Regierungs-Assessor wurde ich SS-Hauptsturmführer und später mit meiner Ernennung zum Regierungsrat SS-Sturmbannführer.

Frage: Welchen Dienstgrad hatten Sie in den einzelnen Dienststellen ?

Antw.: Während meiner Tätigkeit beim Amt III war ich Unter- und Hauptsturmführer, während meines Einsatzes in Holland erfolgte meine Beförderung zum Sturmbannführer.

Frage: Welche Tätigkeit hatten Sie im RSHA auszuführen ?

Antw.: 1. 1936 bis Mai 1940 Anfertigung von Rechtsgutachten zu Gesetzentwürfen und versch. Fragen zur Reform des Zivilrechts (z.B. Reform der Rechtsstellung außer-

ehel. Kinder),
Mitwirkung an der periodischen Lageberichterstattung
des SD über die verschiedenen Lebensgebiete (hier
Rechtswissenschaft),

2. in Holland:

- a) Mai bis Juni 1940 Mitwirkung an der SD-Lagebericht-
erstattung (Lebensgebiete),
- b) September 1940 bis Herbst 1942 Leiter Abteilung
I/II (Verwaltung und Recht),
- c) Herbst 1942 bis Ende Februar 1945 Leiter Abt. IV
(Gegner und Abwehr),

3. März bis April 1945 Ausbildungsleiter einer Kampf-
gruppe in Kompaniestärke an der Polizeischule
Berlin-Charlottenburg und Teilnahme an den Kampf-
handlungen in Berlin.

Frage: Wer waren Ihre damaligen Vorgesetzten ?

Antw.: Mir sind noch Amtschefs Prof. H ö h n und S i x,
sowie O h l e n d o r f, und die Referenten Dr. Werner
B r a u n e, Dr. G e n g e n b a c h und E h l e r s
in Erinnerung. Hinsichtlich meiner Vorgesetzten in Holland
darf ich auf meine Angaben in dem gegen mich anhängig
gewesenen Strafverfahren Bezug nehmen. Während meines
Einsatzes in den letzten Kriegswochen in Berlin hatte
ich keinen Vorgesetzten. Meine Kampfgruppe wurde ledig-
lich zum Einsatz dem damaligen Standartenführer
B o c k unterstellt.

Frage: Welche Aufgaben hatten die Vorgesetzten wahrzunehmen ?

Antw.: Mitwirkung an der SD-Lageberichterstattung, und zwar
insofern, daß sie die einzelnen Berichte zusammenfaßten.

Frage: Bestehen noch heute Verbindungen zu ehemaligen Kameraden?

Antw.: Nein.

Frage: Sind Anschriften ehemaliger Kameraden bekannt ?

Antw.: Lediglich aus meiner Dienstzeit in Holland. Hier darf
ich wieder auf das bereits erwähnte Strafverfahren
verweisen.

Frage: Sind Sie in einem anderen Verfahren als Beschuldigter
oder Zeuge vernommen worden ?

Antw.: Ein Spruchkammerverfahren war gegen mich nicht anhängig, dagegen ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I wegen Beihilfe zum Mord, Az. 22 Js 189/61. Ich wurde in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht München freigesprochen. Der Freispruch ist rechtskräftig.

Außerdem erfolgte meine Vernehmung als Zeuge im Ermittlungsverfahren der StA München II gegen Willi Z o e p f. Das Aktenzeichen ist mir nicht bekannt.

Frage: Sind Angehörige von Ihnen durch eine damalige Dienstverpflichtung zum RSHA gekommen ?

Antw.: Nein."

Selbst gelesen, genehmigt und
unterschrieben:

Geschlossen:

Stiegler
(Stiegler)
KI

Erich Deppner
(Erich Deppner)

Würz

(Würz) Ang.

95

Der Polizeipräsident in Berlin 1 Berlin 42, den 26. 3. 1965
I 1 - KJ 2 - 751/65 - H Tempelhofer Damm 1-7
Tel.: 66 0017, App. 25 71

- ✓ 1. Tgb. austragen: 29. MRZ. 1965
2. Urschriftlich mit Personalheft und Beilakte
dem

Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.H. von Herrn ESTA S e v e r i n
-o.V.i.A.-

1 B e r l i n 21
Turmstr. 91

1. APR 1965

nach Erledigung des Ersuchens - Bl. 88 d.A. -
zurückgesandt.

Im Auftrage

[Handwritten signature]

Ma

1 AR (RSHA) 277/64

Vfg.

1. Vermerk:

Nach den hier vorliegenden Unterlagen war der Betroffene im RSHA lediglich in einem Referat tätig, über dessen Sachgebiet bisher belastende Erkenntnisse nicht vorliegen. Die polizeiliche Vernehmung des Betroffenen hat in dieser Richtung nichts Neues ergeben. Bei dieser Sachlage kommt für den Betroffenen die Einleitung eines Js-Verfahrens - zumindest zur Zeit - nicht in Betracht. Die Vernehmung des Betroffenen sowie die über ihn vorhandenen Unterlagen sind ausgewertet worden. Es ist daher zunächst nichts weiter zu veranlassen.

Zur Ullrich 1940 wurde er zum EdS Den Haag abkommandiert; dort verblieb er bis zum Ende 1944. Hierauf bezieht sich das Verfahren Bl. 18-

2. Beiakten trennen.

3. Vorgang zum Sachkomplex III vorlegen *Frau STA in Bräutigam (Der Betroffene kommt als Zeuge in Betracht) - Erkennung russischer Kriegsgefangener in Holland auf Befehl des RSHA (z. u. u. Bl. 34, 39) - In der 5. Bd. 17*

4. Auf dem Vorblatt des Vorgangs vermerken, daß der dort Betroffene in der hier in Rede stehenden Überprüfungsakte (Bl.) genannt ist. *1.4.65*

5. Als AR-Sache weglegen.

6. Herrn StA. Severin mit der Bitte um Ggz.

[Signature] 1/4-65

Berlin, den 30/3.65
Ugel

1 AR (RSHA) 277 /64

Vfg.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang u. BA.
der
Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen
z.Hd. von Herrn Ersten Staatsanwalt Dr. A r t z t

714 L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Straße 28

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964
- 10 AR 1310/63 - zur gefl. Kenntnisnahme und Rückgabe nach
Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 26. AUG 1965
Turmstraße 91
Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -
Im Auftrage

Verein
Oberster Staatsanwalt

2. 2 Monate

-
1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang u. BA.
dem
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den

2. Hier austragen

Von Ludwigsburg
am 15. FEB. 1966
S Anschr in 1AR123

Le
[Signature]

Vernehmungsniederschrift

Zur Dienststelle eingeladen, kommt der verh. Regierungsrat a.D.

Erich D e p p n e r ,
geb. 8.8.1910 in Neuhaldensleben,
Bez. Magdeburg,
wohnhaf in Gronsdorf b. München,
Zugspitzstraße 2,

und gibt nach Ermahnung zur Wahrheitsangabe und eingehender Sachbesprechung folgendes an:

Zur Sache:

"Ich bestätige die Richtigkeit meines Lebenslaufes, enthalten auf Bl. 10 und 36 d.A. mit der Maßgabe, daß ich meiner Erinnerung bereits im Oktober 1937 die Große Staatsprüfung ablegte und lediglich ab meiner Referendarzeit an militärischen Übungen teilnahm (ab März 1935). Es trifft zu, daß ich erst etwa im März 1945 aus den Niederlanden nach Berlin zurückbeordert wurde. Die Aufhebungsverfügung meiner Abordnung nach Holland vom 6.5.1944 wurde mir in meinem Strafverfahren bereits vorgehalten. Ich gab damals an und kann es auch heute nur wieder so sagen, daß diese Verfügung auf Intervention des BdS rückgängig gemacht wurde. Weshalb sich dieser Schriftwechsel nicht bei meinen DC-Unterlagen befindet, ist mir unbekannt. Mein weiteres Verbleiben in Holland ist bis Februar/März 1945 durch Zeugenaussagen bewiesen.

Frage: Wann traten Sie beim RSHA ein ?

Antw.: Im April 1936 (Verwaltungsstation als Gerichtsreferendar).

Frage: Bei welcher Dienststelle erfolgte der Eintritt ?

Antw.: Ich trat ein im damaligen SD-Hauptamt, und zwar in der Abteilung II/221.

Frage: Welchen Dienstgrad hatten Sie zur Zeit des Eintritts beim RSHA ?

Antw.: Nach meiner Erinnerung SS-Unterscharführer der Allgemeinen SS.

Frage: Wurden Sie während Ihrer Zugehörigkeit zum RSHA zu anderen Dienststellen versetzt ?

Antw.: Nein. Nach meinem Assessorexamen wurde ich zwar formell auf mein damaliges Gesuch in das Geheime Staatspolizeiamt (Amt IV) einberufen, blieb jedoch weiterhin zur Dienstleistung im Amt III im gleichen Sachreferat, dem ich von Beginn an angehört hatte. Nach Holland wurde ich nicht versetzt, sondern nur abgeordnet.

Frage: Wann wurden Sie während Ihrer Zugehörigkeit zum RSHA befördert ?

Antw.: An die einzelnen Beförderungsdaten kann ich mich nicht mehr erinnern. Richtig ist, daß ich am 9.11.1938 oder 30.1.1939 zum SS-Untersturmführer befördert wurde. Mit meiner Ernennung zum Regierungs-Assessor wurde ich SS-Hauptsturmführer und später mit meiner Ernennung zum Regierungsrat SS-Sturmbannführer.

Frage: Welchen Dienstgrad hatten Sie in den einzelnen Dienststellen ?

Antw.: Während meiner Tätigkeit beim Amt III war ich Unter- und Hauptsturmführer, während meines Einsatzes in Holland erfolgte meine Beförderung zum Sturmbannführer.

Frage: Welche Tätigkeit hatten Sie im RSHA auszuführen ?

Antw.: 1. 1936 bis Mai 1940 Anfertigung von Rechtsgutachten zu Gesetzentwürfen und versch. Fragen zur Reform des Zivilrechts (z.B. Reform der Rechtsstellung außer-

ehel. Kinder),
Mitwirkung an der periodischen Lageberichterstattung
des SD über die verschiedenen Lebensgebiete (hier
Rechtswissenschaft),

2. in Holland:

- a) Mai bis Juni 1940 Mitwirkung an der SD-Lagebericht-
erstattung (Lebensgebiete),
- b) September 1940 bis Herbst 1942 Leiter Abteilung
I/II (Verwaltung und Recht),
- c) Herbst 1942 bis Ende Februar 1945 Leiter Abt. IV
(Gegner und Abwehr),

3. März bis April 1945 Ausbildungsleiter einer Kampf-
gruppe in Kompaniestärke an der Polizeischule
Berlin-Charlottenburg und Teilnahme an den Kampf-
handlungen in Berlin.

Frage: Wer waren Ihre damaligen Vorgesetzten ?

Antw.: Mir sind noch Amtschefs Prof. H ö h n und S i x,
sowie O h l e n d o r f, und die Referenten Dr. Werner
B r a u n e, Dr. G e n g e n b a c h und E h l e r s
in Erinnerung. Hinsichtlich meiner Vorgesetzten in Holland
darf ich auf meine Angaben in dem gegen mich anhängig
gewesenen Strafverfahren Bezug nehmen. Während meines
Einsatzes in den letzten Kriegswochen in Berlin hatte
ich keinen Vorgesetzten. Meine Kampfgruppe wurde ledig-
lich zum Einsatz dem damaligen Standartenführer
B o c k unterstellt.

Frage: Welche Aufgaben hatten die Vorgesetzten wahrzunehmen ?

Antw.: Mitwirkung an der SD-Lageberichterstattung, und zwar
insofern, daß sie die einzelnen Berichte zusammenfaßten.

Frage: Bestehen noch heute Verbindungen zu ehemaligen Kameraden?

Antw.: Nein.

Frage: Sind Anschriften ehemaliger Kameraden bekannt ?

Antw.: Lediglich aus meiner Dienstzeit in Holland. Hier darf
ich wieder auf das bereits erwähnte Strafverfahren
verweisen.

Frage: Sind Sie in einem anderen Verfahren als Beschuldigter
oder Zeuge vernommen worden ?

Antw.: Ein Spruchkammerverfahren war gegen mich nicht anhängig, dagegen ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I wegen Beihilfe zum Mord, Az. 22 Js 189/61. Ich wurde in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht München freigesprochen. Der Freispruch ist rechtskräftig.

Außerdem erfolgte meine Vernehmung als Zeuge im Ermittlungsverfahren der StA München II gegen Willi Z o e p f . Das Aktenzeichen ist mir nicht bekannt.

Frage: Sind Angehörige von Ihnen durch eine damalige Dienstverpflichtung zum RSHA gekommen ?

Antw.: Nein."

Geschlossen:

Stiegler
(Stiegler)
KI

Würz

(Würz) Ang.

Selbst gelesen, genehmigt und
unterschrieben:

Erich Deppner
(Erich Deppner)

Vernehmungsniederschrift

Zur Dienststelle eingeladen, kommt der verh. Regierungsrat a.D.

Erich D e p p n e r ,
geb. 8.8.1910 in Neuhaldensleben,
Bez. Magdeburg,
wohnhaft in Gronsdorf b. München,
Zugspitzstraße 2,

und gibt nach Ermahnung zur Wahrheitsangabe und eingehender Sachbesprechung folgendes an:

Zur Sache:

"Ich bestätige die Richtigkeit meines Lebenslaufes, enthalten auf Bl. 10 und 36 d.A. mit der Maßgabe, daß ich meiner Erinnerung bereits im Oktober 1937 die Große Staatsprüfung ablegte und lediglich ab meiner Referendarzeit an militärischen Übungen teilnahm (ab März 1935). Es trifft zu, daß ich erst etwa im März 1945 aus den Niederlanden nach Berlin zurückbeordert wurde. Die Aufhebungsverfügung meiner Abordnung nach Holland vom 6.5.1944 wurde mir in meinem Strafverfahren bereits vorgehalten. Ich gab damals an und kann es auch heute nur wieder so sagen, daß diese Verfügung auf Intervention des BdS rückgängig gemacht wurde. Weshalb sich dieser Schriftwechsel nicht bei meinen DC-Unterlagen befindet, ist mir unbekannt. Mein weiteres Verbleiben in Holland ist bis Februar/März 1945 durch Zeugenaussagen bewiesen.

Frage: Wann traten Sie beim RSHA ein ?

Antw.: Im April 1936 (Verwaltungsstation als Gerichtsreferendar).

Frage: Bei welcher Dienststelle erfolgte der Eintritt ?

Antw.: Ich trat ein im damaligen SD-Hauptamt, und zwar in der Abteilung II/221.

Frage: Welchen Dienstgrad hatten Sie zur Zeit des Eintritts beim RSHA ?

Antw.: Nach meiner Erinnerung SS-Unterscharführer der Allgemeinen SS.

Frage: Wurden Sie während Ihrer Zugehörigkeit zum RSHA zu anderen Dienststellen versetzt ?

Antw.: Nein. Nach meinem Assessorexamen wurde ich zwar formell auf mein damaliges Gesuch in das Geheime Staatspolizeiamt (Amt IV) einberufen, blieb jedoch weiterhin zur Dienstleistung im Amt III im gleichen Sachreferat, dem ich von Beginn an angehört hatte. Nach Holland wurde ich nicht versetzt, sondern nur abgeordnet.

Frage: Wann wurden Sie während Ihrer Zugehörigkeit zum RSHA befördert ?

Antw.: An die einzelnen Beförderungsdaten kann ich mich nicht mehr erinnern. Richtig ist, daß ich am 9.11.1938 oder 30.1.1939 zum SS-Untersturmführer befördert wurde. Mit meiner Ernennung zum Regierungs-Assessor wurde ich SS-Hauptsturmführer und später mit meiner Ernennung zum Regierungsrat SS-Sturmbannführer.

Frage: Welchen Dienstgrad hatten Sie in den einzelnen Dienststellen ?

Antw.: Während meiner Tätigkeit beim Amt III war ich Unter- und Hauptsturmführer, während meines Einsatzes in Holland erfolgte meine Beförderung zum Sturmbannführer.

Frage: Welche Tätigkeit hatten Sie in RSHA auszuführen ?

Antw.: 1. 1936 bis Mai 1940 Anfertigung von Rechtsgutachten zu Gesetzentwürfen und versch. Fragen zur Reform des Zivilrechts (z.B. Reform der Rechtsstellung außer-

ehel. Kinder),
Mitwirkung an der periodischen Lageberichterstattung
des SD über die verschiedenen Lebensgebiete (hier
Rechtswissenschaft),

2. in Holland:

- a) Mai bis Juni 1940 Mitwirkung an der SD-Lagebericht-
erstattung (Lebensgebiete),
- b) September 1940 bis Herbst 1942 Leiter Abteilung
I/II (Verwaltung und Recht),
- c) Herbst 1942 bis Ende Februar 1945 Leiter Abt. IV
(Gegner und Abwehr),

3. März bis April 1945 Ausbildungsleiter einer Kampf-
gruppe in Kompaniestärke an der Polizeischule
Berlin-Charlottenburg und Teilnahme an den Kampf-
handlungen in Berlin.

Frage: Wer waren Ihre damaligen Vorgesetzten ?

Antw.: Mir sind noch Amtschefs Prof. H ö h n und S i x,
sowie O h l e n d o r f, und die Referenten Dr. Werner
B r a u n e, Dr. G e n g e n b a c h und E h l e r s
in Erinnerung. Hinsichtlich meiner Vorgesetzten in Holland
darf ich auf meine Angaben in dem gegen mich anhängig
gewesenen Strafverfahren Bezug nehmen. Während meines
Einsatzes in den letzten Kriegswochen in Berlin hatte
ich keinen Vorgesetzten. Meine Kampfgruppe wurde ledig-
lich zum Einsatz dem damaligen Standartenführer
B o c k unterstellt.

Frage: Welche Aufgaben hatten die Vorgesetzten wahrzunehmen ?

Antw.: Mitwirkung an der SD-Lageberichterstattung, und zwar
insofern, daß sie die einzelnen Berichte zusammenfaßten.

Frage: Bestehen noch heute Verbindungen zu ehemaligen Kameraden?

Antw.: Nein.

Frage: Sind Anschriften ehemaliger Kameraden bekannt ?

Antw.: Lediglich aus meiner Dienstzeit in Holland. Hier darf
ich wieder auf das bereits erwähnte Strafverfahren
verweisen.

Frage: Sind Sie in einem anderen Verfahren als Beschuldigter
oder Zeuge vernommen worden ?

Antw.: Ein Spruchkammerverfahren war gegen mich nicht anhängig, dagegen ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I wegen Beihilfe zum Mord, Az. 22 Js 189/61. Ich wurde in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht München freigesprochen. Der Freispruch ist rechtskräftig.

Außerdem erfolgte meine Vernehmung als Zeuge im Ermittlungsverfahren der StA München II gegen Willi Z o e p f . Das Aktenzeichen ist mir nicht bekannt.

Frage: Sind Angehörige von Ihnen durch eine damalige Dienstverpflichtung zum RSHA gekommen ?

Antw.: Nein."

Geschlossen:

Stiegler
(Stiegler)
KI

Würz

(Würz) Ang.

Selbst gelesen, genehmigt und
unterschrieben:

Erich Deppner
(Erich Deppner)

Vernehmungsniederschrift

Zur Dienststelle eingeladen, kommt der verh. Regierungs-
rat a.D.

Erich D e p p n e r ,
geb. 8.8.1910 in Neuahaldensleben,
Bez. Magdeburg,
wohnhaft in Gronsdorf b. München,
Zugspitzstraße 2,

und gibt nach Ermahnung zur Wahrheitsangabe und eingehender
Sachbesprechung folgendes an:

Zur Sache:

"Ich bestätige die Richtigkeit meines Lebenslaufes, enthal-
ten auf Bl. 10 und 36 d.A. mit der Maßgabe, daß ich meiner
Erinnerung bereits im Oktober 1937 die Große Staatsprüfung
ablegte und lediglich ab meiner Referendarzeit an militäri-
schen Übungen teilnahm (ab März 1935). Es trifft zu, daß
ich erst etwa im März 1945 aus den Niederlanden nach Berlin
zurückbeordert wurde. Die Aufhebungsverfügung meiner Abord-
nung nach Holland vom 6.5.1944 wurde mir in meinem Strafver-
fahren bereits vorgehalten. Ich gab damals an und kann es
auch heute nur wieder so sagen, daß diese Verfügung auf
Intervention des BdS rückgängig gemacht wurde. Weshalb sich
dieser Schriftwechsel nicht bei meinen DC-Unterlagen be-
findet, ist mir unbekannt. Mein weiteres Verbleiben in
Holland ist bis Februar/März 1945 durch Zeugenaussagen
bewiesen.

Frage: Wann traten Sie beim RSHA ein ?

Antw.: Im April 1936 (Verwaltungsstation als Gerichtsreferendar).

Frage: Bei welcher Dienststelle erfolgte der Eintritt ?

Antw.: Ich trat ein im damaligen SD-Hauptamt, und zwar in der Abteilung II/221.

Frage: Welchen Dienstgrad hatten Sie zur Zeit des Eintritts beim RSHA ?

Antw.: Nach meiner Erinnerung SS-Unterscharführer der Allgemeinen SS.

Frage: Wurden Sie während Ihrer Zugehörigkeit zum RSHA zu anderen Dienststellen versetzt ?

Antw.: Nein. Nach meinem Assessorexamen wurde ich zwar formell auf mein damaliges Gesuch in das Geheime Staatspolizeiamt (Amt IV) einberufen, blieb jedoch weiterhin zur Dienstleistung im Amt III im gleichen Sachreferat, dem ich von Beginn an angehört hatte. Nach Holland wurde ich nicht versetzt, sondern nur abgeordnet.

Frage: Wann wurden Sie während Ihrer Zugehörigkeit zum RSHA befördert ?

Antw.: An die einzelnen Beförderungsdaten kann ich mich nicht mehr erinnern. Richtig ist, daß ich am 9.11.1938 oder 30.1.1939 zum SS-Untersturmführer befördert wurde. Mit meiner Ernennung zum Regierungs-Assessor wurde ich SS-Hauptsturmführer und später mit meiner Ernennung zum Regierungsrat SS-Sturmbannführer.

Frage: Welchen Dienstgrad hatten Sie in den einzelnen Dienststellen ?

Antw.: Während meiner Tätigkeit beim Amt III war ich Unter- und Hauptsturmführer, während meines Einsatzes in Holland erfolgte meine Beförderung zum Sturmbannführer.

Frage: Welche Tätigkeit hatten Sie im RSHA auszuführen ?

Antw.: 1. 1936 bis Mai 1940 Anfertigung von Rechtsgutachten zu Gesetzentwürfen und versch. Fragen zur Reform des Zivilrechts (z.B. Reform der Rechtsstellung außer-

ehel. Kinder),
Mitwirkung an der periodischen Lageberichterstattung
des SD über die verschiedenen Lebensgebiete (hier
Rechtswissenschaft),

2. in Holland:

- a) Mai bis Juni 1940 Mitwirkung an der SD-Lageberichterstattung (Lebensgebiete),
- b) September 1940 bis Herbst 1942 Leiter Abteilung I/II (Verwaltung und Recht),
- c) Herbst 1942 bis Ende Februar 1945 Leiter Abt. IV (Gegner und Abwehr),

3. März bis April 1945 Ausbildungsleiter einer Kampfgruppe in Kompaniestärke an der Polizeischule Berlin-Charlottenburg und Teilnahme an den Kampfhandlungen in Berlin.

Frage: Wer waren Ihre damaligen Vorgesetzten ?

Antw.: Mir sind noch Amtschefs Prof. H ö h n und S i x, sowie O h l e n d o r f, und die Referenten Dr. Werner B r a u n e, Dr. G e n g e n b a c h und E h l e r s in Erinnerung. Hinsichtlich meiner Vorgesetzten in Holland darf ich auf meine Angaben in dem gegen mich anhängig gewesenen Strafverfahren Bezug nehmen. Während meines Einsatzes in den letzten Kriegswochen in Berlin hatte ich keinen Vorgesetzten. Meine Kampfgruppe wurde lediglich zum Einsatz dem damaligen Standartenführer B o c k unterstellt.

Frage: Welche Aufgaben hatten die Vorgesetzten wahrzunehmen ?

Antw.: Mitwirkung an der SD-Lageberichterstattung, und zwar insofern, daß sie die einzelnen Berichte zusammenfaßten.

Frage: Bestehen noch heute Verbindungen zu ehemaligen Kameraden?

Antw.: Nein.

Frage: Sind Anschriften ehemaliger Kameraden bekannt ?

Antw.: Lediglich aus meiner Dienstzeit in Holland. Hier darf ich wieder auf das bereits erwähnte Strafverfahren verweisen.

Frage: Sind Sie in einem anderen Verfahren als Beschuldigter oder Zeuge vernommen worden ?

Antw.: Ein Spruchkammerverfahren war gegen mich nicht anhängig, dagegen ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I wegen Beihilfe zum Mord, Az. 22 Js 189/61. Ich wurde in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht München freigesprochen. Der Freispruch ist rechtskräftig.

Außerdem erfolgte meine Vernehmung als Zeuge im Ermittlungsverfahren der STA München II gegen Willi Z o e p f . Das Aktenzeichen ist mir nicht bekannt.

Frage: Sind Angehörige von Ihnen durch eine damalige Dienstverpflichtung zum RSHA gekommen ?

Antw.: Nein."

Geschlossen:

Stiegler
(Stiegler)
KI

Würz

(Würz) Ang.

Selbst gelesen, genehmigt und
unterschrieben:

Erich Deppner
(Erich Deppner)